

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. DEZEMBER 1927

24. HEFT

## Strafgesetzentwurf und soziale Hygiene.

Von Dr. M. Eppstein, München.

Wer die Lebensäußerungen der menschlichen Persönlichkeit verstehen will, kann sie nur als Wechselwirkung von Ich und Umwelt begreifen. Wer den Menschen ausschließlich als Produkt seiner Umgebung und Erziehung erklären will, ohne die durch Ahnenreihen ihm vererbten Anlagen zu beachten, muß zu falschen Schlußfolgerungen gelangen, gleichwie derjenige irren wird, der die Einwirkung der Umwelt gering schätzt und das Leben des Menschen ausschließlich durch ererbte Eigenschaften bestimmt wähnt. Krankheit wie Gesundheit, Lust und Unlust, Leben und Sterben werden bestimmt durch die Reaktion der Persönlichkeit, auf die auf sie einwirkenden Reize.

Demnach muß die soziale Hygiene bestrebt sein, die schädlichen Reize fernzuhalten sowie die Persönlichkeit in Körper und Seele so zu kräftigen, daß sie die Reize der Außenwelt ohne Schaden für die Gesundheit aufnehmen kann. Gesundheit ist nichts anderes als das harmonische Gleichgewicht zwischen den Reizen des Lebens und der Antwort, die der Mensch erteilt. Jede Störung dieses Gleichgewichts führt zur Krankheit.

Dies gilt in ganz ähnlicher Weise für das Verbrechen. Auch hier handelt es sich um den Widerstreit zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft, zwischen den komplexen Reizen der Umwelt und den nicht minder komplexen Reaktionen des Ich. Erst die neuesten Forschungen der Kriminalbiologie gestatten einen Einblick in die physiologischen und psychologischen Vorgänge, die sich in dem Wesen des mit den Gesetzen in Konflikt geratenen Menschen abspielen, während die Einwirkungen des der Forschung leichter zugänglichen Milieus besser ergründet sind.

Diese Gedankengänge sollen uns bei der Beurteilung der Wege, die das neue Strafgesetz gehen will, begleiten.

Der Strafgesetzentwurf bringt in seiner Begründung klar zum Ausdruck, daß man sich fürderhin nicht mehr damit begnügen dürfe, die Tat zu bestrafen, daß man vielmehr die Ursachen der Tat erforschen müsse, indem man das Leben des Täters, seine

Vergangenheit, die Beweggründe zur Tat, seine Veranlagung wie seine Erziehung, die Einflüsse der Umgebung aufdeckt. Er begründet damit die Notwendigkeit, dem freien Ermessen des Richters größeren Spielraum gewähren, damit er Art und Maß der Strafe der Persönlichkeit anpassen könne.

Wie bereits im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 sollen die Fragen der Besserung und Heilung in den Vordergrund gestellt werden. In den Fällen, in denen Besserung und Heilung nicht zu erzielen sind, werden Maßregeln der Sicherung und Verwahrung erwogen. Liest man die allgemeine Begründung zum Strafgesetzentwurf ohne Kenntnis der einzelnen Gesetzesparagrafen, dann könnte man meinen, daß ein neuer Geist in die Auffassung von Schuld und Sühne eingezogen ist. Doch zeigt die Beibehaltung der Todesstrafe allein schon, daß auch der neue Strafgesetzentwurf sich von den Gedanken der Vergeltung nicht hat befreien können. Kann das Dogma „keine Strafe ohne Schuld und Strafe nur nach Maß der Schuld“ angesichts unserer heutigen Erkenntnisse noch aufrechterhalten werden? Nimmt der Richter die Persönlichkeit des Täters zum Ausgangspunkt für die Beurteilung der Tat, wie die Begründung des Strafgesetzentwurfes es verlangt, so muß er die biologische und soziologische Bedingtheit seiner Handlungen anerkennen; dann bricht aber die Theorie von „Strafe nur nach Maß der Schuld“ wie ein Kartenhaus zusammen. Das neue Strafgesetz sucht eben Unvereinbares mit einander zu vereinen. Will er den Ursachen des Verbrechens, soweit sie in der Natur des Täters wie in den Einwirkungen der Umgebung liegen, nachgehen, dann muß er sich mit den Maßnahmen der Besserung und Heilung wie der Sicherung und Verwahrung begnügen, nicht aber bei der Strafe verharren. Nun könnte man ja nach berühmtem Muster sagen, das neue Strafgesetz sei nur ein Anfang und auch in der Gesetzgebung gelte nicht das Alles oder Nichts. Man bedenke aber, daß das heute noch geltende Gesetz über 50 Jahre alt ist und niemand die Dauer des jetzt in Vorbereitung befindlichen Gesetzes voraussagen kann. Nichts aber ist gefährlicher als Halbheit bei Abfassung eines Rechtsgesetzes, das doch der Ausdruck der ethischen Anschauungen wie der wissenschaftlichen Erkenntnisse seiner Zeit sein soll.

Nach dieser prinzipiellen Stellungnahme wollen wir es versuchen, an der Hand einiger dem Sozialhygieniker besonders wichtig erscheinenden Paragraphen uns die Auswirkungen des Gesetzes klar zu machen.

Durch § 12 wird dem Zurechnungsunfähigen Straffreiheit zubilligt. Nicht zurechnungsfähig ist nach § 13, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe vermindert, so kann die Strafe gemildert werden. Damit

ist im Gegensatz zu der Fassung des geltenden Rechts eine schärfere Präzisierung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit gegeben und der von Aerzten und Kriminalisten schon lange geforderte Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit wenigstens als Milderungsgrund in die Rechtsprechung eingeführt worden, was als Fortschritt bezeichnet werden muß.

Dagegen ist es tief bedauerlich und nicht vereinbar mit dem Grundsatz, der Persönlichkeit des Täters gerecht werden zu wollen, daß die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren aufrechterhalten wurde. Die von unseren Genossen im Rechtsausschusse beantragte Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 16 Jahre wurde — trotz Beibringung von Gutachten Sachverständiger — von der kompakten bürgerlichen Mehrheit abgelehnt. Abgelehnt mit einer so unzulänglichen Begründung wie der, daß die Vierzehnjährigen mit dem Verlassen der Schule und dem Eintritt ins Erwerbsleben auch die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen übernehmen müßten. Hinweise auf die großen Gleichgewichtsstörungen in der Pubertät, auf die Leidenschaftlichkeit des in dieser Zeit sich entwickelnden Trieblebens, die erhöhte Reizbarkeit, das Anschwellen der Phantasie, die auch die Entgleisung Normaler in dieser Entwicklungsperiode erklärlich machen, haben — unglaublich, aber wahr — keinen Eindruck gemacht. Ebensowenig wie biologische Einsicht waltete die Ueberlegung, daß die Belastung durch den Eintritt in das Erwerbsleben und die damit verbundenen erstmaligen Zusammenstöße mit der dem Kinde noch fremden Umwelt einen Strafausschließungsgrund bilden müßte. Aber das Beharrungsvermögen des Menschen, „die Trägheit des Herzens“ hat wieder einmal den Sieg davongetragen. Der Umstand, daß das Jugendgerichtsgesetz die schon damals beanstandete Grenze von 14 Jahren festgesetzt hatte, gab den Ausschlag.

Die Stellungnahme des Strafgesetzentwurfes ist um so unverständlicher, als wir doch heute wissen, daß die Ursachen der Kriminalität der Jugendlichen überall anders zu suchen sind als bei ihnen. Gregor führt in „Die Fürsorge für moralisch Minderwertige“ (Handbuch für soziale Hygiene von Gottstein, Schloßmann, Teleky) an, daß auf Grund von Feststellungen in der Anstalt Kleinneusdorf die Hälfte aller Verwehrlosten eine psychopathische Konstitution bietet, ein Viertel schwachsinnig, kaum 10 Proz. geistig völlig gesund ist. Dieselbe Feststellung wurde von Gregor in der Anstalt Flehingen an 321 Fürsorgezöglingen gemacht. Siefert, der sich als einer der ersten Psychiater mit Fürsorgezöglingen beschäftigte, wies schon darauf hin, daß mit einer Altersgrenze von 18 Jahren das Gesetz der Jugendfürsorge geradezu in den Arm fällt, weil es ihr damit Fälle entzieht, welche auf diesem Wege entschieden noch gefördert werden könnten. Es ist daher zu begrüßen, daß wenigstens der Antrag unserer Genossen im Rechtsausschuß, der die Minderung der Zurechnungsfähigkeit als

zwingenden Milderungsgrund betrachtet wissen wollte, im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf und konform der Reichsratsvorlage von 1925 zur Annahme gelangte.

Zu den einschneidendsten Maßregeln gehört weiter die Unterbringung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 56), die Unterbringung von Personen, die gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, in einer Trinker- oder Entziehungsanstalt (§ 57), die Unterbringung asozialer Personen (Bettler, Landstreicher, Dirnen) in einem Arbeitshaus, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 58) und die Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§ 59). Zu den Maßregeln der Besserung gehört auch die Schutzaufsicht (§ 61), die an Stelle der als zulässig erklärten Unterbringung treten kann.

Die Maßregeln der Verwahrung werden beim Gewohnheitsverbrecher bindend vom Gericht angeordnet, während sie in allen übrigen Fällen nur als zulässig erklärt werden und ihre Ausführung der Verwaltungsbehörde überlassen wird.

Daß der wegen Zurechnungsunfähigkeit Freigesprochene in einer Heil- oder Pflegeanstalt verwahrt werden soll, sofern eine Gemeingefährlichkeit festgestellt ist, entspricht durchaus dem Bedürfnis nach Schutz der Gesellschaft. Die Unterbringung dauert nach § 60 so lange, als ihr Zweck es erfordert, sie darf 3 Jahre nur übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf der Frist von neuem für zulässig erklärt. Es wäre zweckmäßiger, wenn in diesen Fällen das Gericht sich nicht mit der Zulässigkeitserklärung begnügen würde, sondern Unterbringung wie Entlassung auf Grund der psychiatrischen Gutachten bindend anordnen würde. Bei einer so einschneidenden Maßnahme müssen verstärkte Rechtsgarantien gefordert werden, die das Gericht in höherem Maße bieten würde, als die sonst zuständige Verwaltungsbehörde, die sich unter Umständen von finanziellen oder verwaltungstechnischen Rücksichten (Ueberfüllung der Anstalten) leiten lassen könnte.

Dagegen halte ich die Zulässigkeitserklärung und damit die Uebernahme der Verantwortung durch die Verwaltungsbehörden in allen den Fällen für angebracht, in denen die Wahl der Anstalt eine besondere Vertrautheit mit ihrer Eignung für die Unterbringung erfordert. Dies würde zutreffen für die Verwahrung der kriminell gewordenen vermindert Zurechnungsfähigen, die sich meist aus Psychopathen, Geistesschwachen, in der Entwicklung Gehemmtten, Verwahrlosten rekrutieren und deren Aufnahme in den allgemeinen Heil- und Pflegeanstalten auf große Schwierigkeiten stoßen würde und wenig Erfolg verspräche. Die Verwaltungsbehörden wären vor allem wegen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe (Jugendamt, Wohlfahrtsamt, Gesundheitsamt) besser wie das Gericht in der Lage zu entscheiden, ob die häuslichen Verhältnisse eine Rückkehr in die Familie gestatten oder

ob eine Unterbringung in Privatpflege, mit der auch in Deutschland in der letzten Zeit günstige Erfahrungen gemacht worden sind, möglich ist.

Wenn aus Gründen der Sicherheit der Staatsbürger eine so tief in die Freiheit des Individuums eingreifende Bestimmung wie die Verwahrung getroffen wird und zwar nach Verbüßung der Strafe, nicht wie nach der allgemeinen Begründung erwartet werden sollte, statt der Strafe, dann darf die Strafe selbst nach dem Willen des Gesetzgebers nicht länger als notwendig ausgedehnt werden. Es muß von dem Rechte des § 61 Gebrauch gemacht werden, wonach das Gericht unter Aussetzung der Verwahrung Schutzaufsicht anordnen kann. Für die Ausübung der Schutzaufsicht kommen wiederum am besten die obengenannten Organe der Verwaltungsbehörden in Betracht.

Daß für die Verwahrung ausschließlich Anstalten, welchen Namen sie auch sonst tragen mögen, gewählt werden dürfen, die von psychiatrisch vorgebildeten Aerzten und erprobten Heilpädagogen geleitet werden, ist selbstverständlich, soll das Ziel der Besserung und Heilung erreicht werden.

Eine dahingehende Bestimmung muß bei Beratung des Strafvollzugsgesetzes im § 293 ausdrücklich festgelegt werden. Ebenso wichtig ist, daß das Pflegepersonal eine besondere Schulung und Ausbildung nachweist, damit nicht der im Rechtsausschuß gehörte Sachverständige Recht behält, daß die Fürsorgezöglinge in den Gefängnissen meist besser aufgehoben sind als in den Fürsorgeerziehungsanstalten. Eine Verwahrung in unseren heutigen von Laien geleiteten Erziehungsanstalten (die Ausnahmen bestätigen nur die Regel) bieten keine Aussicht auf Erfolg.

Vom sozialhygienischen Standpunkte begrüßenswert ist § 57, wonach jemand, der gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt und wegen einer Tat, die er im Rausch begangen hat oder wegen Volltrunkenheit nach § 367 zu einer Strafe verurteilt wird, in einer Trinker- oder Entziehungsanstalt untergebracht werden kann. Die verhängnisvolle Rolle, die der Alkohol in der Kriminalität spielte, rechtfertigt vollauf diese Bestimmung. Sind doch ungefähr 10 Proz. aller Vergehen und Verbrechen in der Trunkenheit begangen oder auf chronischen Alkoholmißbrauch zurückzuführen. Von den infolge Alkoholmißbrauchs begangenen Straftaten waren über die Hälfte Rohheitsdelikte. Daher ist auch die Strafandrohung (§ 368) gegenüber denjenigen, die an Personen, die in Trinkerheilanstalten oder Entziehungsanstalten untergebracht sind, berauschende Mittel verabreichen, zu billigen. Ebenso § 369, der das Verabreichen geistiger Getränke an Kinder oder Betrunkene unter Strafe stellt. Dagegen ist der § 367 sehr anfechtbar; nach ihm soll bestraft werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß

geistiger Getränke oder anderer Rauschgifte in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt hat, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Hier sollte man sich mit der Ueberweisung in eine Entziehungsanstalt begnügen, sie eventuell nicht nur für zulässig erklären, sondern sie anordnen. Aber weil man wegen Zurechnungsunfähigkeit eine Strafe nicht aussprechen kann, gleichsam hinterher wegen „Vorsätzlichkeit“, die doch schwer nachzuweisen ist, oder wegen „Fahrlässigkeit“ auf eine Strafe zu erkennen; erscheint auch dem entchiedenen Bekämpfer des Alkoholismus als zu weitgehend.

Im stärksten Widerspruch zu unseren heutigen Erkenntnissen der durch Erbanlage bedingten und durch soziales Milieu ausgelösten Verbrechensursachen stehen die §§ 58 und 59, die von der Unterbringung in einem Arbeitshaus und der Sicherheitsverwahrung der sogenannten *Gewohnheitsverbrecher* handeln. § 58 will es für zulässig erklären, daß jemand, der auf Grund der §§ 370—374 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, nach Verbüßung der Strafe in einem Arbeitshaus untergebracht wird. Getroffen werden die aus Arbeitsscheu oder gewerbsmäßig betteln (§ 370), die Eltern, die zum Betteln ausschicken (§ 371), die Landstreicher (§ 372) und die sich eines gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht schuldig machen. (§§ 373, 374.)

Die Reichsratsvorlage wollte es bei der Unterbringung im Arbeitshaus bewenden lassen und auf Strafanndrohung verzichten. Der Entwurf selbst führt in seiner Begründung aus (man kann es kaum besser sagen): „Die Beobachtung der Insassen der Arbeitshäuser hat gezeigt, daß es sich bei den wegen Landstreichens, Fettelns usw. verurteilten und dem Arbeitshaus überwiesenen Personen fast ausnahmslos um Menschen handelt, die nach ihrer Anlage außerstande sind, sich ihren Lebensunterhalt durch geregelte Arbeit zu verdienen: ein großer Prozentsatz der Insassen ist geistig minderwertig. Vielen ist ein krankhafter Wandertrieb eigen; soeben aus dem Arbeitshaus entlassen und in einer Arbeitsstelle untergebracht, verlassen sie Obdach und Arbeit und irren auf der Landstraße umher. In anderen Fällen handelt es sich um Personen, die aus irgend einem Grunde wirtschaftlichen Schiffbruch gelitten haben oder sonst in der Gesellschaft wurzellos geworden sind und es im Laufe der Zeit verlernt haben, sich in geordnete Verhältnisse zu fügen.“ Ich glaube, es erübrigt sich, diesen vernünftigen Worten, denen nur die Schlußfolgerung fehlte, daß derartige Elemente nicht in Strafanstalten oder Arbeitshäuser, vielmehr in Erziehungsanstalten gehören, noch etwas hinzuzufügen. Die §§ 373, 374 des StrGE. decken sich mit den §§ 16 Nr. III und IV des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (Siehe dazu Jahrgang 1927 AW., S. 231, 385, 647, 715. D. Red.)

Der § 59 des Strafgesetzes, der von den nach § 78 Verurteilten, d. h. den *Gewohnheitsverbrechern*, handelt, ist dadurch

besonders herausgehoben, daß bei ihnen die Sicherheitsverwahrung von den Gerichten bindend angeordnet wird, nicht nur für zulässig erklärt wird.

Das Gesetz geht von dem an sich richtigen Gedanken aus, daß auch nach verbüßter Strafe die Gesellschaft vor unverbesserlichen asozialen und in hohem Grade antisozialen Elementen geschützt werden müsse.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß durch die Fassung des § 78 der Kreis der Gewohnheitsverbrecher über das uns zulässig erscheinende Maß erweitert worden ist, da laut ihm nicht nur Verbrechen, sondern auch Vergehen im Rückfall, sofern eine zweimalige Verurteilung vorausgegangen ist, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bei Verbrechen, und bis zu 5 Jahren bei Vergehen belegt werden können. Mit Hilfe des § 59, gegen dessen Grundidee eine Einwendung nicht erhoben werden soll, da die Gesellschaft vor Lustmördern, schweren Sittlichkeitsverbrechern und ähnlichen Elementen sich sichern muß, kann unter Umständen eine begrenzte Zuchtstrafe zu lebenslänglicher Sicherheitsverwahrung führen.

Nimmt man an, daß der Gewohnheitsverbrecher schon in seiner Anlage als Verbrecher geboren ist, daher unverbesserlich ist, so hat die Strafe ja keinen Sinn, es bliebe nur die Sicherheitsverwahrung zum Schutze der Gesellschaft übrig. Seit Lombroso sein berühmtes Buch vom geborenen Verbrecher schrieb, haben sich unsere Anschauungen sehr gewandelt. In seinem Grundriß der Kriminalbiologie weist der Vorsteher des kriminologischen Instituts in Graz, Prof. Lenz, unter Abweisung der Lehre vom geborenen Verbrecher auf die in dem sogenannten Gewohnheitsverbrecher liegenden ererbten und erworbenen Dispositionen, die kriminogenen, d. i. zum Verbrechen führenden Neigungen hin, die erst durch ungünstige äußere Verhältnisse ausgelöst werden und dann zu Verbrechenstaten führen. Zu ihnen gehört ein großer Teil Geisteskranker, Geistesschwacher, Idioten, in der Entwicklung Zurückgebliebener, deren Verwahrung in besonderen mit Irrenanstalten in Verbindung stehenden Anstalten notwendig ist. Es geht nicht an, mit ihnen die wegen Vergehen Vorbestraften, deren Besserungsfähigkeit durchaus nicht erwiesen ist, zusammenzuwerfen. Nicht die Rückfälligkeit, nicht die Tat darf entscheidend sein für die Beurteilung und Einordnung des Täters, sondern die Ergebnisse der biologischen Erforschung seiner individuellen erbten Anlage sowie die soziologische Betrachtung seines Lebenslaufes.

Mit dem § 61, wonach das Gericht unter Aussetzung der Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder einem Arbeitshaus Schutz auf sich anordnen kann, betreten wir wiederum das Gebiet der Besserung und Heilung, ausgehend von dem Vertrauen in die Besse-

rungsfähigkeit des Menschen und der nur zu sehr begründeten Befürchtung, daß die Strafe nicht nur nutzlos ist, dagegen schweren Schaden, besonders bei noch nicht vorbestraften Jugendlichen anrichten kann.

Einen Erfolg kann man sich von der Schutzaufsicht aber nur dann versprechen, wenn geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung steht. Takt, Bildung, Erfahrung, guter Wille, Aufopferungsfähigkeit, Optimismus und Glaube an den Menschen sind die Vorbedingungen für die Erreichung des Zieles.

Bei der Beschränktheit des von mir schon stark in Anspruch genommenen Raumes kann auf die Frage, ob der Gesetzentwurf imstande sein wird, bessernd und erzieherisch zu wirken, nicht näher eingegangen werden, doch läßt sich so viel sagen, daß eine Reform allergrößten Stils unsere Gefängnisse, Zuchthäuser, Arbeitshäuser und Fürsorgeanstalten erst in wirkliche Erziehungsanstalten verwandeln müßten, wenn das Wort von Erziehung und Besserung zur Tat werden soll.

Je tiefer wir in das Wesen des Verbrechens eindringen, desto mehr drängt sich uns der Vergleich mit der Krankheit auf und desto mehr sind wir versucht, auch dieselben Methoden, die wir zur Bekämpfung der Krankheiten anzuwenden gelernt haben, dem Verbrechen gegenüber zur Anwendung zu bringen.

Die Erforschung der Krankheitsursachen und Dispositionen zur Erkrankung haben uns gelehrt, daß es viel zweckmäßiger und erfolgversprechender ist, Krankheitsverhütung zu treiben. Dementsprechend ist es unsere Pflicht, den Lehren der Hygiene, insbesondere der sozialen Hygiene folgend, in gleicher Weise den Verbrechensursachen nachzugehen, sie zu verhüten und damit dem Entstehen der Verbrechen vorzubeugen.

Ist vorbeugende aussichtsreiche Bekämpfung bei der Verbrechensbekämpfung nicht anwendbar? Haben nicht gerade in dem letzten Jahrzehnt die Erfolge der Psychiater und Heilpädagogen uns gelehrt, daß in diesen allerdings an Zahl noch geringen Anstalten Kinder und Jugendliche, die kriminogen veranlagt waren, durch Erziehung und Eingehen auf ihr reizbares Wesen wie durch zeitweise Entfernung aus der schädlichen Umgebung zu vollwertigen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden können? Allerdings muß das Fürsorgewesen, das in Deutschland an Ausdehnung sehr gewonnen hat, eine wesentliche Vertiefung erfahren. Insbesondere muß das Schularztwesen nach der Seite der psychologischen und psychiatrischen Erforschung der kindlichen Veranlagung ausgebaut werden. Denn es kommt darauf an, die kriminogenen Elemente bereits in der frühen Jugend zu erfassen. Dazu ist eine ständige Belehrung der mit völliger Verständnislosigkeit ihren Kindern gegenüberstehenden Eltern über die Erziehbarkeit

der sogenannten schwererziehbaren Kinder dringend notwendig. Aehnlich den Mütterberatungsstellen müßten Psychopathenfürsorgestellen ausgebaut oder wo sie noch nicht vorhanden sind, eingerichtet werden, die in engem Zusammenhange mit den Schulärzten, der psychiatrischen Klinik und den Erziehungsanstalten, Heilerziehungsheimen und Psychopathenheimen stehen sollten. Ihr Aufsuchen muß den Eltern erleichtert, auf ihr Bestehen in der Presse ständig aufmerksam gemacht werden. Die Durchsichtung des Schülermaterials nach der Seite der geistigen Schwäche, der Entwicklungshemmung, der Psychopathien muß eine viel gründlichere werden. Auch die Hilfsschulklassen müßten einer genaueren Prüfung unterzogen werden, da nicht selten sich in ihnen Kinder finden, die krank sind (hereditäre Lues) und behandelt werden müssen, um dann aus den Hilfsschulen in die Normalschulen hinüber zu wandern, während sie unerkannt in immer tieferes Elend versinken.

Je mehr wir davon überzeugt sind, daß die Kinder nicht als geborene Verbrecher zu betrachten sind, daß aber viele unter ihnen die Neigung zu erhöhter Reizbarkeit, zu Hemmungslosigkeit, Willensschwäche, zur Einstellung auf sich selbst mit auf die Welt bringen und wir weiter wissen, daß diese Neigungen durch schlechtes Beispiel, Not und Elend, Zwist im Elternhause, Mangel an Geld für Aufsicht und Bildungsmöglichkeit unterstützt, erst zu Vergehen und dann zu Verbrechen führen, um so mehr müssen wir uns selbst als mitschuldig an den Folgen bekennen, zu denen eine nicht genügende Fürsorge führt. Es geht nicht an, daß wir uns damit beruhigen, daß wir für die abnormen Kinder Fürsorgeanstalten besitzen. Abgesehen davon, daß ihre Zahl keineswegs genügt und ihre Differenzierung eine völlig unzulängliche ist, stehen die allerwenigsten unter einer ärztlichen Aufsicht, die eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Formen der geistigen oder seelischen Minderwertigkeit ermöglicht.

Schutz den Gefährdeten, bevor sie mit den Gefängnissen, diesen Brutstätten künftiger Verbrechen, Bekanntschaft gemacht haben, Bewahrung der Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen vor der Begehung der Tat, der Alkoholiker, bevor sie sich und ihre Familien ins Unglück gestürzt haben! Eine ausreichende Bewahrung in geeigneten Anstalten wird auch tief eingreifende Zwangsmaßnahmen, wie sie zur Verhinderung einer minderwertigen Nachkommenschaft von Verbrechern und Geisteskranken vorgeschlagen worden sind, entbehrlich machen.

Nicht Bestrafung und Verwahrung, sondern Erziehung und Bewahrung muß unser Ziel sein.

## Die sächsische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Für Sachsen war der Erlaß einer Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verhältnismäßig einfach, da die Frage der Zuständigkeit und der Kostentragung bereits in dem sächsischen Wohlfahrtsgesetz geregelt war, das bekanntlich auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände enthielt. So wurden auch die kommunalen Wohlfahrts- und Jugendämter der bezirksfreien Gemeinden und der Bezirksverbände zu den Gesundheitsbehörden des RG. erklärt. Die Einrichtung von Beratungsstellen ist Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, die selbst solche zu schaffen oder sich an solchen zu beteiligen haben. Bereits seit einigen Jahren hat die Landesversicherungsanstalt des Freistaates Sachsen das Land mit einem Netz von Beratungsstellen für Geschlechtskranke überzogen. Die Einrichtung von Beratungsstellen in kleineren Orten empfiehlt sich nicht. Infolgedessen ist zwischen der Landesversicherungsanstalt und den Bezirksfürsorgeverbänden ein Abkommen zustande gekommen, wonach diese die Beratungsstellen errichtet und die Bezirksfürsorgeverbände sich unterstützend beteiligen. Der Zweck des Gesetzes ist jedenfalls erreicht, daß ohne große Schwierigkeit und ohne erhebliche Kosten von jedem Ort des Landes eine Beratungsstelle leicht zu erreichen ist. Gegen nicht unerhebliche Widerstände ist es gelungen, die sächsische Ausführungsverordnung völlig abolitionistisch zu gestalten. Nach § 4 hat die Polizei zur Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorglichen Aufgaben des RGBG. mit Zwangsmitteln nur auf Antrag der Gesundheitsbehörden, d. h. also der Wohlfahrts- und Jugendämter, tätig zu werden. Von Bedeutung ist ferner die Vorschrift, daß bei Zwangsbehandlung im Krankenhaus die Mitwirkung eines Facharztes gesichert sein muß. Ansteckungsfähige Obdachlose sind grundsätzlich der Krankenhausbehandlung zuzuführen. Der abolitionistische Charakter der Verordnung kommt auch darin zum Ausdruck, daß in einem Sonderparagrafen alle auf die Ueberwachung der gewerbmäßigen Unzucht gerichteten Bestimmungen und Anweisungen aufgehoben werden. Hierdurch ist der Gefahr begegnet, daß, wie es zweifellos in einzelnen deutschen Ländern geschieht, die Polizei ihr bisher kaum verändertes Verhalten und Einschreiten auf das angeblich durch das Reichsgesetz nicht aufgehobene landrechtliche Polizeirecht stützen zu können glaubt.

Dr. Hans Mator.

## Die Dienstweisung für Ortsjugendräte und Ortsjugendhelfer im Freistaat Baden.

Von Albert Graf, Heidelberg.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat in § 42 das Jugendamt zum Gemeindevorstand bestimmt. Die Aufgabe ist Pflichtaufgabe, von der nicht befreit werden kann. Zur Sicherung erfolgreicher Arbeit auf

breitester Grundlage und Erfassung weitester Volkskreise zur Mitwirkung ist es in Absatz 2 des § 42 der Landesgesetzgebung überlassen, örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindewaisenrats zu schaffen. Im Hinblick darauf hat die badische Ausführungsverordnung zum RJWG. in § 20 und die Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt in § 25 die Einrichtung der Ortsjugendräte und Ortsjugendhelfer angeordnet. Die Errichtung ist jedoch nur für diejenigen Gemeinden gesetzlich festgelegt, welche nicht selbst Bezirksfürsorgeverbände sind, also nicht für die Stadtjugendämter, für welche die genehmigten Satzungen allein maßgebend sind. Danach gilt folgendes:

Für größere Orte ist ein „Ortsjugendrat“, bestehend aus drei Ortsjugendhelfern, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, für kleinere und kleinste Orte mindestens eine Vertrauensperson als Ortsjugendhelfer vom Bezirksjugendamt zu bestellen. Die am Orte vorhandenen freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt sind um Vorschläge zu ersuchen; wenn solche Vereinigungen nicht vorhanden sind, sollen die Ortsgeistlichen, ein Lehrer und der Gemeindeverwaltung angehörende oder nahestehende geeignete Einwohner bestellt werden. Die Bestellung ist widerruflich; vor der Ernennung ist der Gemeinderat gutachtlich zu hören, begründete Einwendungen gegen vorgeschlagene Personen sind zu berücksichtigen. In logischer Folge mußte für diese Einrichtung des Ortsjugendrats und der Ortsjugendhelfer auch eine Dienstweisung gegeben werden, in welcher die Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder gegen Jugendamt und die zu Betreuenden und alle für die Tätigkeit in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten sein sollen, in ähnlicher Weise, wie die im Jahre 1913 erlassene frühere Dienstweisung für den Gemeindewaisenrat.

Nach den früheren badischen Bestimmungen waren die Waisenräte Gemeindebeamte, vom Gemeinderat auf sechsjährige Dienstzeit ernannt und vom Vormundschaftsgericht verpflichtet. Für sie galt die Dienstweisung vom 13. März 1913 mit einer Vollzugsanleitung zur Führung des Mündelverzeichnisses; sie enthielt in 12 Abschnitten 22 Paragraphen und galt nicht für die Städteordnungsstädte. Es ist bekannt, daß die Aufgaben des Gemeindewaisenrats nur mangelhaft erfüllt, daß z. B. Ueberwachung der Mündel, Führung der Mündelverzeichnisse und vieles andere zu einer schematischen papierenen Einrichtung wurden. Das lag in der Hauptsache aber nicht an der klaren Fassung der Dienstweisung, auf deren Grundlage sehr wohl vollwertige Arbeit hätte geleistet werden können, sondern an der ganzen geistigen Einstellung der Beteiligten in der Vorkriegszeit.

Nun hat am 25. September 1925 das Badische Landesjugendamt im Hinblick auf § 13 Ziffer 1 RJWG. eine neue Dienstweisung erlassen. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erwartet vom Jugendamt als Gemeindewaisenrat eine bessere Regelung der ihm in §§ 1849—1851 BGB. zugewiesenen Aufgaben und hat ihm darüber hinaus in §§ 43—45 RJWG. eine außerordentliche Vermehrung der dem Vormundschaftsgericht zu leistenden Hilfsarbeit auferlegt. So hat auch die Dienstweisung eine bedeutende Erweiterung des Umfangs erfahren müssen. Sie enthält in ihren drei ersten Abschnitten alles, was schon früher zur Tätigkeit des Gemeindewaisenrats gehörte und in drei weiteren Abschnitten die dem Jugendamt neu zugewiesenen Aufgaben. Im ersten Abschnitt ist das

Wesen der Einrichtung des Ortsjugendrats und Ortsjugendhelfers, sein Wirkungskreis und das anzuwendende Verfahren behandelt. Der zweite Abschnitt enthält die Unterstützung des Jugendamts als Gemeindevorstand in der Tätigkeit bei der Vormundschaft. Es sind besonders behandelt die Anzeige- und Vorschlagspflicht, die elterliche Gewalt, Vormund, Mitvormund, Uebernahmepflicht, bestellte Amtsvormundschaft, Abgabe der Amtsvormundschaft an Einzelvormundschaft, Anstalts- und Vereinsvormundschaft bei ehelichen Kindern, sodann die Vormundschaft über uneheliche Kinder in ihren verschiedenen Arten als gesetzliche Amtsvormundschaft, sowie die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, ferner die Vormundschaft über Volljährige und vorläufige Vormundschaft; dann besonders die Tätigkeit nach Anordnung der Vormundschaft, bei Führung der Mündelverzeichnisse, Ueberwachung der Vormünder hinsichtlich der Person der Mündel, hinsichtlich der Vormünder bei der Vermögensverwaltung, bei Aufenthaltsveränderungen der Mündel. Hier ist dann eingeschaltet die Mitwirkung des Ortsjugendrats bei Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch das Jugendamt gemäß § 43 RJWG. und die Beratung und Unterstützung der Vormünder gemäß § 45 RJWG.

Es wird alsdann behandelt Pflegschaft, Beistandschaft und Familienrat, Verfahren beim Vorschlag des Pflegers, Wesen der Amtspflegschaft und Anstaltspflegschaft, der Beistandschaft, Ueberwachung, Beratung und Unterstützung der Einzelpfleger, Wesen des Familienrats und Stellung zum Inhaber der elterlichen Gewalt.

Der dritte Abschnitt enthält die Unterstützung des Jugendamts bei seinen sonstigen ihm auf Grund des RJWG. übertragenen Aufgaben gegenüber Pflegekindern, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe in allen dabei erforderlichen Maßnahmen.

Der vierte Abschnitt enthält die Anwendung des RJWG. auf ausländische Minderjährige; der fünfte Abschnitt die Dienstaufsicht der Jugendämter, die Durchgehung der Mündelverzeichnisse durch Amtsgerichte und Jugendämter, Belehrung durch das Jugendamt; endlich ein sechster Abschnitt Aktenverwahrung und Vordrucke.

In der badischen Dienstweisung ist das gesamte Gebiet, soweit in einer Vorschrift überhaupt ein Aufgabenkreis gemeinverständlich und umfassend bezeichnet werden kann, erschöpfend geregelt. In technischer Hinsicht hätten die Tätigkeiten gemäß §§ 43 und 45 RJWG. wohl richtiger am Schluß des dritten Hauptabschnitts angefügt werden können, da sie nicht nur bei Vormundschaften, sondern auch bei Pflegschaften Anwendung finden. Von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg ist jedoch der Geist und das praktische Verständnis, mit welcher die erwähnten Ortsjugendhelfer an die Ausübung ihres Amtes herangehen. Die Arbeiterwohlfahrt muß die zu leistende Arbeit befruchten, indem sie ihre Leute in die Ortsjugendräte neben den konfessionellen Verbänden hereinbringt. In den Landgemeinden und an kleinen Orten wird dies sehr oft nicht möglich sein. Sehr wichtig und erfolgreich kann jedoch die Mitarbeit in den Städten werden, wenn die Arbeiterwohlfahrt über einen tüchtigen Stamm ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen verfügt. Leider ist das in letzter Zeit immer mehr hervortretende Bestreben erkennbar, die Arbeiterwohlfahrt zwar nicht theoretisch, wohl aber — und das ist viel wichtiger — praktisch von der Mitarbeit auszuschließen, zugunsten der konfessio-

nellen Verbände und gleichzeitig den Jugendämtern als Vollstrecker des Jugendwohlfahrtsgesetzes und Hüter der Gleichberechtigung, die Führung mehr und mehr zu entziehen, bis sie nur noch amtliche Durchgangsstellen bilden. Die Leiter dieser Aemter müssen die Augen offen halten. Bis jetzt sind gerade sie und die Sachbearbeiter in der Lage, die Arbeiterwohlfahrt zu lebendiger und wertvoller Mitarbeit heranzuziehen. Die konfessionellen Verbände haben den Vorsprung einer alten Tradition, die Arbeiterwohlfahrt glühende Liebe zu Volkstum und Jugend in die Wagschale zu werfen. Die praktischen Erfahrungen der Sachbearbeiter über den Erfolg der Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt bestätigen ihre Unentbehrlichkeit; deshalb kommt es nicht nur darauf an, daß sie im Hauptausschuß des Jugendamts gut vertreten ist; dringend erforderlich ist vielmehr, daß die Arbeiterwohlfahrt jederzeit in der Lage ist, ohne Verzug zu Vormündern und Fürsorgern geeignete Männer und Frauen in genügender Zahl zu benennen, wenn das Jugendamt als Gemeindegewalt Vorschläge verlangt.

Die gemeindegewaltlichen Aufgaben können nach § 11 RJWG. an besondere Vereinigungen oder an einzelne Persönlichkeiten widerruflich übertragen werden. Die volle Verantwortung des Jugendamts bleibt bestehen. Die Stadtjugendämter machen von dieser Delegationsbefugnis gern und ausreichend Gebrauch. Zur Delegation eignen sich besonders:

1. Vorschlag von Vormündern und Pflegern nach § 1849 BGB.
2. Ueberwachung der Vormünder und Mündel im Sinne des § 1850 BGB. Gemeindegewaltliche Ueberwachung findet nicht statt für die unter Amtsvormundschaft oder Pflegekinderaufsicht des Jugendamts stehenden Mündel.

Als Vereinigungen im Sinne des § 11 RJWG. kommen hauptsächlich in Betracht die caritativen Verbände auf religiöser Grundlage und die freien Gewerkschaften bzw. die hierher gehörenden Spitzenverbände Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt. Die Verteilung der den Verbänden delegierten Aufgaben muß Sache des Jugendamts sein, unter Wahrung voller Gleichberechtigung der Verbände. Zweckmäßig wird folgendes Verfahren eingehalten: Bei einzuleitenden Vormundschaften ist zunächst festzustellen, ob Verwandte oder sonstige Personen vorhanden sind, welche gesetzlich in erster Linie vorzuschlagen sind (§§ 1776, 1778 BGB.). Diese Feststellung kann nur das Jugendamt treffen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so stellt das Jugendamt bei etwaigen Angehörigen oder in anderer Weise fest, welcher Weltanschauung die Familie des Mündels nahe stand, und ersucht alsdann den maßgebenden Verband um Vormundsvorschlag. Der Tauschein ist nicht entscheidend. Gehört die Familie des zu Betreuenden in ihrer geistigen Einstellung der Arbeiterwohlfahrt an, dann kommt nur sie in Betracht, ohne Rücksicht auf das Bekenntnis. Die Feststellung durch den ausführenden Beamten erfordert Kenntnis der örtlichen Verhältnisse im allgemeinen, Taktgefühl, unbeugsames Rechtsgefühl im besonderen; daß Freireligiöse nicht den konfessionellen Verbänden zuzuteilen sind, ist selbstverständlich. Der nach Anordnung der Vormundschaft zur Ueberwachung von Mündel und Vormund zu bestellende Fürsorger oder Helfer ist alsdann aus demselben Lager zu nehmen.

Wo auf Grund gemeindegewaltlicher Ueberwachung nur der Fürsorger zu bestellen ist, soll zweckmäßig der Erziehungsberechtigte befragt werden, welchem Verband er entnommen werden soll.

Das Mündelverzeichnis, richtiger die Mündelkartei, führt das Jugendamt; die Verbände erhalten Listen über die ihnen zugeteilten Mündel mit den gleichen Personalangaben, wie sie die Kartei enthält. Die Listen sollen immer ergänzt und mindestens einmal im Jahre mit der amtlichen Kartothek verglichen werden. Etwaige vom Vormundschaftsgericht geforderte Gutachten vermögensrechtlicher Art und Vermögenssorge für die Mündel, welche besondere Sachkunde erfordern, werden zweckmäßig vom Jugendamt direkt erledigt, schon mit Rücksicht auf die finanzielle Haftung.

Außer den speziell gemeindewaisenrätlichen Aufgaben können den Verbänden auch andere Aufgaben, z. B. Jugendgerichtshilfe, übertragen und die Verbände zur Mitwirkung in Einzelfällen herangezogen werden.

Die Helfer der Verbände müssen in Helferversammlungen über die von ihnen auszuübende Tätigkeit belehrt werden; in ihnen soll, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen, in volkstümlicher Weise Anleitung zur praktischen Ausführung, Aussprache und Beratung über gestellte Fragen kostenlos erfolgen; auch ein Merkblatt über ihre Tätigkeit, das in einem kurzen Auszug der Dienstweisung für die Ortsjugendräte bestehen könnte, wäre zweckmäßig. Um Reibungen unter den Verbänden zu vermeiden, um ihre volle Gleichberechtigung zu gewährleisten, muß das Jugendamt der Mittelpunkt aller jugendfürsorglichen Tätigkeit bleiben. Es muß führend und bemüht sein, den mitarbeitenden Verbänden den Stempel der Verbundenheit zur Gemeinschaft aufzudrücken und die ausführende Arbeit zu beseelen. Wie sich technisch die praktische Arbeit abwickelt, ist in meinem im Verlag Bensheimer-Mannheim erschienenen Buche „Die Sachbearbeitung im Vormundschaftswesen“ in allen Einzelheiten geschildert.

## U M S C H A U

### Unfallversicherung auch für Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen?

Bei der Beratung einer Entschließung, die die Unfallversicherung unter anderem auf das Krankenpflegepersonal ausgedehnt haben will, bemerkte Genossin Luise Schroeder als Rednerin der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag folgendes:

„Zu dem vorzulegenden Gesetzentwurf darf ich mir aber noch eine weitere Bitte erlauben: Wenn wir mit Recht immer wieder betonen müssen, daß das Krankenpflegepersonal, das seine ganze Tätigkeit im Interesse der Gesundung des deutschen Volkes einsetzt, sich gleichzeitig durch Unfälle, ganz besonders Berufskrankheiten in einer schweren Gefahr befindet, so möchte ich hinweisen auf einen weiteren Teil der im Interesse der physischen wie der psychischen Gesundung des deutschen Volkes ständig tätigen Personen, und das sind die Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen. Ich darf das Reichsarbeitsministerium an eine auch ihm zugegangene Eingabe der Berufsorganisation dieses Personenkreises vom 12. Oktober 1925

erinnern. In dieser Eingabe ist mit vollkommenem Recht angeführt worden, wie die Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen dadurch gefährdet sind, daß sie ständig die Wohnungen aufsuchen müssen von physisch, aber auch psychisch kranken Personen, daß sie dadurch in die Gefahr der körperlichen Ansteckung wie auch in andere Gefahren kommen, die ihre Versicherung in der Unfallversicherung notwendig machen. Es ist weiter darauf hingewiesen worden, wie besonders ländliche Wohlfahrtspflegerinnen ihre Pfleglinge gar nicht betreuen können ohne Inanspruchnahme von Fahrrädern, Motorrädern, ja in Gebirgsgegenden selbst von Schneeschuhen, so daß ihre Tätigkeit für ihre Gesundheit und für ihr Leben ganz große Gefahren mit sich bringt. Es handelt sich nach dieser Eingabe um einen Personenkreis von rund 15 000 Menschen, und ich meine, es sollte möglich sein, diese Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen mit in die Unfallversicherung des Krankenpflegepersonals einzuschließen. Ich wäre dankbar, wenn uns heute von seiten der Reichsregierung in dieser Hinsicht noch eine Erklärung darüber gegeben werden könnte, daß alles versucht werden soll, um diese Schichten zusammen mit dem Krankenpflegepersonal in die Versicherung aufzunehmen."

Darauf erwiderte der Vertreter des Reichsarbeitsministerium, Herr Ministerialdirektor Grieser, folgendes:

„Bei der Gliederung der Angestellten in Krankenanstalten wird sich ergeben, daß den Krankenschwestern in der beruflichen Gefahr die Wohlfahrtspflegerinnen gleichstehen. Dann kann man aus der Ähnlichkeit des Berufes, aus dem gleichen Berufsrisiko die entsprechenden versicherungstechnischen Konsequenzen ziehen.“

Hieraus darf also gefolgert werden, daß die von der sozialdemokratischen Fraktion gegebene Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen ist und daß die von den Wohlfahrtspflegern mit Recht geforderte Sicherstellung durch Versicherung in absehbarer Zeit erreicht werden wird.

## Kleinrentnerversorgung und Kleinrentnerbeihilfen\*).

Die demokratische Fraktion des Reichstags hatte einen Antrag auf Erlaß eines Kleinrentnerversorgungsgesetzes eingebracht. Der Deutsche Rentnerbund hatte auf allen Verbandstagungen stürmisch die Verabschiedung eines solchen Gesetzes gefordert. In allen Rentnerversammlungen bekundeten Deutschnationale und Deutsche Volkspartei, die Abgeordneten Schneider, Frau Müller-Otfried und Frau Matz, daß ihre Parteien „den berechtigten Forderungen der Rentner volle Unterstützung“ verleihen werden. Das eifervolle Eintreten der genannten Abgeordneten führte zu heftigen Auseinandersetzungen in der Regierungskoalition, in der das zurückhaltendere Zentrum in der „Kölnischen Volkszeitung“ und in der „Germania“ seine Koalitionsfreunde und -freundinnen mahnte, von ihren Versprechungen abzulassen. Und siehe, diese gehorchten. „Blutenden Herzens“ stellten Deutschnationale und Deutsche Volkspartei sämtliche Wahlversprechungen hinter die Wünsche des Reichsarbeitsministers zurück und vertagten den demokratischen Antrag. Der Reichsarbeitsminister aber sagte großmütig zu, eine im Frühjahr bewilligte Summe nunmehr vor Weihnachten völlig auszuschütten. Die

\* ) Vgl. „Arbeiterwohlfahrt“ 1927, S. 374 und 465.

Kleinrentner werden an Stelle der Versorgung ein Weihnachtsalmosen von drei Viertel der Summe erhalten, die ihnen im Laufe des Sommers schon einmal als einmalige Beihilfe gewährt worden ist. Der Deutsche Rentnerbund versandte am 2. Dezember ein entrüstetes Rundschreiben über die Ergebnisse der Reichstagsverhandlungen. Nach einer Schilderung der Vorgänge im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages endet der Aufruf: „Nach alledem steht fest, daß in der Person des Herrn Reichsarbeitsministers der schärfste Gegner eines Rentenversorgungsgesetzes zu erblicken ist, daß die Reichsregierung seinem Einfluß scheinbar bedingungslos folgt, und daß von der Mehrheit der Parteien im Reichstag unter den gegenwärtigen Verhältnissen die erforderliche Unterstützung für die Rentner nicht zu erwarten ist. Der Deutsche Rentnerbund, seine Mitglieder und Angehörige in weitestem Umfang werden daraus die Lehren ziehen. Das weitere wird die Zukunft ergeben.“ Hoffentlich! Es ist nur erwünscht, wenn die weitesten Kreise erkennen, was von sozialpolitischen Versprechungen der Rechten in den Zeiten des Wählerfangs zu erwarten ist. Unseren Freunden kann nur geraten werden, sich das Flugblatt des Deutschen Rentnerbundes über das Rentnerversorgungsgesetz kommen zu lassen (Kassel, Bismarckstraße 12). Es wird in den kommenden Wahlkämpfen häufig Gelegenheit sein, den Rentnern aus dem Flugblatt ihrer eigenen Organisation zu zeigen, wie sie von den Rechtsparteien betrogen wurden. Denn die Matzens und Müller-Otfrieds werden weiterhin im Lande herumreden und schreiben, vom „blutenden Herzen“ und dem „warmen Mitgefühl“ erzählen, gesetzliche Maßnahmen aber vertagen.

## Vormundschaften in Oesterreich.

Auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens ist zwecks Vereinheitlichung der rechtlichen Behandlung ein Vormundschaftsabkommen mit Oesterreich abgeschlossen worden, das durch Gesetz vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, Teil II, S. 510) veröffentlicht worden ist. In dem Abkommen ist bestimmt, daß ein Minderjähriger nicht von seinem Heimatstaate, sondern von dem Aufenthaltsstaate bevormundet werden soll. Die Behörde des Heimatstaates kann aber jederzeit die Aufhebung der Vormundschaft verlangen. Wenn ein Minderjähriger, der bereits unter Vormundschaft steht, aus seinem Heimatstaate in den anderen der beiden Staaten verzieht, so ist er dort auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde des Heimatstaates zu bevormunden. Die Vormundschaft erstreckt sich auf die Person und das ganze Vermögen des Minderjährigen. Für die Einleitung und Beendigung der Vormundschaft gilt das Recht des Heimatstaates, im übrigen das Recht des Aufenthaltsstaates nach dessen Anordnungen. In allen dringenden Fällen und, soweit noch keine Vormundschaft besteht, haben die Ortsbehörden des Aufenthaltsstaates zum Schutze der Person und des Vermögens eines minderjährigen Angehörigen des anderen Staates alles Erforderliche zu veranlassen. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitzuteilen, auch auf deren Verlangen aufzuheben. Die Bestimmungen über Rechtsschutz und Rechtshilfe gelten nicht nur für Vormundschaftsgerichte, sondern auch für andere Vormundschaftsbehörden. Aktenaustausch und weitere Vereinbarungen der Regierungen über die Regelung der Fürsorge für Minderjährige sind vorgesehen.

W. F.

# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## Lehrbuch der Wohlfahrtspflege.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Selbstverlag. Druck: Frankendruck Nürnberg. Preis 6 Mk. Die Bezirks- und Ortsausschüsse sowie deren Mitarbeiter erhalten den üblichen Rabatt. 430 Seiten.

Mitarbeiter: Dr. Hanna Colm, Regierungsrat Hedwig Wachenheim, Dr. phil. h. c. Helene Simon, Louise Schroeder, M. d. R., Martha Eva Prochownik, Ministerialrat Dorothea Hirschfeld, Stadtrat Walter Friedländer, Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dr. Laura Turnau, Dr. Carl Mennicke, Marie Juchacz, M. d. R.

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim.

Besprechung von Elisabeth Kirschmann.

Zu den Aufgaben, die sich „Die Arbeiterwohlfahrt“ gestellt hat, gehört als eine sehr wichtige, die Herausgabe dieses Buches. Ich nenne ausdrücklich nicht den Hauptausschuß, obgleich ihm und seinen rührigen Mitarbeitern das Hauptverdienst der Verwirklichung an diesem Werk zuerkannt werden muß. Nicht ohne Grund müssen wir in dem Zusammenhang von der „Arbeiterwohlfahrt“ schlechthin sprechen. Sie ist eine Bewegung geworden. Was sich bewegt, lebt. Und etwas, das wie diese Bewegung fundiert ist im Willen einer großen Zahl Menschen, ist für die Dauer lebensfähig. Aber nicht nur fähig und willig, sondern ausdauernd, zähe und bewußt.

Was dieser „Bewegung“, die offiziell erst seit 1919 den Namen trägt, die größte Bedeutung verleiht, ist die Tatsache, daß sie schon lange vor der Zeit der Namengebung existierte. Es ist heute noch so richtig wie vor neun Jahren, daß „die Arbeiterwohlfahrt“ eine Zusammenfassung längst wirkender Kräfte wurde (Juchacz).

Diese Zusammenfassung, Eingliederung, systematische Formung und Gestaltung ist bestimmt ein sehr interessanter Vorgang in der Entwicklung unserer Organisation. Eins entwickelte sich folgerichtig aus dem vorher Bestehenden. Von der sozialistischen Erkenntnis ausgehend, mußte alle Wohlfahrtsarbeit nicht um ihrer selbst willen getan, sondern als ein Bestandteil des sozialen Problems angesehen werden. Daß dies nicht immer geschieht, daß hier und da, besonders in kleinstädtischen Verhältnissen, manches „bürgerlich“ aufgezogen wird, ist durchaus kein Symptom. Es sind Kinderkrankheiten, die schneller als wir denken überwunden sein werden.

Daß jede Bewegung ihre wissenschaftliche Fundamentierung nötig hat, wissen wir. „Die Arbeiterwohlfahrt“ als Bestandteil der großen sozialistischen Bewegung muß nicht auf die Suche gehen, um etwa eine neue wissenschaftliche Erkenntnis zu entdecken. Das ist selbstverständlich. Aber daß sie ihren Aufgabenkreis durchforschen, für die Gesetzgebung revolutionierend wirken muß, das gehört zu ihrem Dasein und zu ihrer Fortentwicklung.

Doch diese Tätigkeit ist es nicht allein: Ueber allem steht der sehr richtige Satz, daß aus dem „Untertan“ von gestern der Staatsbürger von heute, aus dem Objekt der Gesetzgebung und Verwaltung auch das Subjekt entstehen muß. Erkenntnis und Verantwortlichkeit, Wille und sozialistische Gestaltung sind mit dieser Feststellung verknüpft.

So also mußte das Lehrbuch geschrieben werden, das die Grundbegriffe des sozialen Problems zusammenfaßt.

Diese Grundbegriffe sind in sieben Hauptabschnitten dargestellt, die ich der Klarheit halber anführen möchte:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
2. Einführung in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege,
3. Voraussetzung, Entwicklung und Begriff der Wohlfahrtspflege,
4. Sozialpolitik,
5. Wohlfahrtsgesetze, Wohlfahrtsbehörden und Fürsorgepraxis,
6. Sozialpädagogik und Volksbildung,
7. Die Arbeiterwohlfahrt.

Den ersten Hauptabschnitt schrieb Dr. Hanna Colm. Wir finden eine vorzüglich klare und prägnante Darstellung vom „Kreislauf der kapitalistischen Wirtschaft“. Knapp, dabei sicher und sachlich ist „Die Kritik am kapitalistischen Wirtschaftsprozeß“. Das gleiche gilt von der Darstellung, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik Eingriffe in den kapitalistischen Wirtschaftsprozeß bedeuten. Der letzte Absatz dieses Hauptabschnittes behandelt „Die wirtschaftliche Lage Deutschlands.“ — Vermitteln die ersten Kapitel die Grundbegriffe des kapitalistischen Systems überhaupt, so ist dieser letzte Absatz wichtig als Ausgangspunkt für die spezifisch deutschen Angelegenheiten der Sozialpolitik. Hierauf einzugehen würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen.

Nötig ist der Hinweis darauf, daß es sich bei dieser und der folgenden Stoffgruppierung nicht nur um eine geschickte Anordnung, sondern um eine organisch ineinandergreifende sozialistische Erkenntnis und der daraus geschöpften Praxis handelt.

Das gilt in der Folge für alle Abschnitte.

Bei der kurzen Besprechung über „Einführung in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege“, dem zweiten Hauptabschnitt, möchte ich die Bemerkung vorweg nehmen, daß dieses Lehrbuch nicht nur für Lehrpersonen, Wohlfahrtstheoretiker und Praktiker geschrieben wurde. Es ist im besten Sinne ein Handbuch für den Politiker! Darüber hinaus ist es ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Referenten, der für Partei, Gewerkschaft oder Arbeiterwohlfahrt tätig ist. Genossin Wachenheim, die Verfasserin dieses Hauptabschnittes, gibt auf verhältnismäßig engem Raum einen Wegweiser durch das Labyrinth des Stoffgebietes, das obiger Titel ankündigt. Klar ist die Formulierung der Grundbegriffe, als die Staat und Gesellschaft, Souveränität, Klasse, Stand, Staatsform, Verfassung, Staatsgewalt, Gesetzgebung, vollziehender Gewalt usw. angegeben werden. (Nur als Beispiel herausgegriffen!)

Absatz 2 gibt in knapper Form die Darstellung der historischen Entwicklung (Ausgang Mittelalter) bis zur Revolution von 1918 und dem Verfassungswerk von Weimar (1919). Es folgt dann mit genauer Untergruppierung drittens der „Aufbau und die Aufgaben des

Reiches“, im folgenden bis zum siebenten Kapitel die Abhandlungen über Finanzen, Rechtspflege, Landesverfassung und -verwaltung und Selbstverwaltung. Ein Anhang über Familienrecht von Walter Friedländer ergänzt folgerichtig diesen Abschnitt.

Es wäre zu erwägen, ob man diesen Teil des Buches (vielleicht ergänzt) als gesondertes kleines Handbuch herstellen lassen sollte. Allerdings wäre es Aufgabe der Partei, nicht der Arbeiterwohlfahrt.

Im Hauptabschnitt drei gestaltet Dr. phil. h. c. Helene Simon „Voraussetzung, Entwicklung und Begriff der Wohlfahrtspflege“ in überaus feiner und vorbildlicher Form. So ausgezeichnet hat man bisher nirgendwo diese Begriffe formuliert gefunden. Ich mache mich gewiß keines Verstoßes schuldig, wenn ich der Bewunderung über die Sprache der Genossin Simon Ausdruck gebe. Wenn im Anfang dieser Besprechung davon die Rede ist, daß „die Arbeiterwohlfahrt“ als Zweig der sozialistischen Gesamtbewegung keine neue wissenschaftliche Fundamentierung nötig hat, wohl aber Klärung und Formung der Begriffe, so trägt zum Gelingen dieser Absichten die in drei Untertitel zerlegte Arbeit von Helene Simon im höchsten Ausmaße bei.

Der vierte Hauptabschnitt mit dem Sammeltitle „Sozialpolitik“ ist von Luise Schröder und Martha Eva Prochownik verfaßt. Den größten Raum nehmen die Abhandlungen über Sozialpolitik im engeren, bekannteren und gesetzlich älteren Sinne ein. Luise Schröder gibt in einfachster, verständlichster Form einen Abriss über Begriff und historische Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens. Arbeiterschutz im engeren und weiteren Sinne, vor allem aber das umfassende Gebiet der eigentlichen Sozialversicherung erfahren eine sehr gründliche Behandlung.

Mit dem jüngsten Zweige sozialer Versicherung: Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung macht Genossin Prochownik bekannt. Nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens vor, während und nach dem Kriege werden die Daten für die wichtigsten Verordnungen in dieser Frage festgehalten. Wir werden über die Geschichte der Berufsberatung informiert, ferner wird der Organisationsaufbau des Arbeitsnachweiswesens gezeigt. Eine weitere Abhandlung schildert die Berufsberatung als Gegenwartsaufgabe in ihrer Vielgestaltigkeit.

Der zweite Teil über Arbeitslosenversicherung geht ebenfalls von der geschichtlichen Entwicklung aus, um dann im einzelnen das neue Gesetz vom 16. Juli 1927 im Gesamtaufbau zu behandeln.

Hiernit wäre eigentlich der erste Band des Lehrbuches abzuschließen und der zweite würde beginnen mit Hauptabschnitt fünf: Wohlfahrtsgesetze, Wohlfahrtsbehörden und Fürsorgepraxis.

Außerlich ist die Zweibändigkeit des Werkes nicht erkennbar und für die Praxis auch nicht absolut erforderlich. Innerlich ist sie festzustellen. Vielleicht wird bei einer Neuauflage des Werkes in der Gliederung des Stoffes auf diesen Vorschlag eingegangen werden können. Handlicher sind in jedem Falle zwei Bücher.

Zu diesem Sammeltitle (Hauptabschnitt fünf) haben Dorothea Hirschfeld, Walter Friedländer, Hans Maier und Laura Turnau Beiträge geliefert.

„Das geltende Fürsorgerecht“ (Hirschfeld) wird mit einem kurzen geschichtlichen Rückblick eingeleitet. Es folgt „Die Verordnung über die Fürsorgepflicht“ mit genauer Einführung in die Praxis, d. h. Träger, Durchführung (Fürsorgeverbände, Fürsorgebehörden, Verfahren, Leistungen usw.), Art, Maß und Zuständigkeit. Von diesen Abhandlungen gilt (ebenso von den folgenden), daß sie ein unentbehrliches Rüstzeug für die Praxis der modernen Wohlfahrtspflege sind. Wie beim Abschnitt über die Sozialpolitik handelt es sich jetzt und im folgenden um die Verwirklichung von Gesetzen, die durch Forderungen und Mitarbeit der Sozialdemokratie nach der Revolution geschaffen wurden. Von den kirchlichen Organisationen mit ihrem riesenhaften Helferstab aber wird immer wieder der Versuch unternommen, den fortschrittlichen Geist (gesellschaftliche Verpflichtung) umzuwandeln für die Zwecke der sogenannten „freien“ Wohlfahrtspflege.

In „Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ (Friedländer) wird nach einer klaren Einführung eine vorzügliche Grundlage über „die Stellung der Jugend im Rechtsleben“, „öffentliche Jugendhilfe“, „Jugend im Strafrecht“, „Jugendpflege“, „Kinderschutz“, „Lehrlingswesen“, „Schulfragen“, „Religiöse Kindererziehung“ geschaffen.

„Aufbau und Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter“ (Maier) folgt dann unter Berücksichtigung folgender Reihenfolge:

Aufbau (gesetzliche Grundlagen, Wohlfahrts- und Jugendämter, Zusammensetzung der Ämter).

Aufgaben (Unterstützungsfürsorge, Krankenhilfe, Gesundheitsfürsorge, Wohnungspflege usw.). Mit dieser Aufzählung ist keineswegs der Inhalt dieses Abschnittes angegeben, der im ferneren eine genaueste Aufgabenspezialisierung enthält. Von sehr großer grundsätzlicher Bedeutung sind Friedländers Ausführungen über die im Schlußabsatz dieses Beitrages skizzierte „Zusammenarbeit der Wohlfahrts- und Jugendämter mit der freien Wohlfahrtspflege“.

Den Abschluß in Abschnitt fünf bildet Laura Tunau: Gesundheitsfürsorge: Ausgangspunkt ihrer grundsätzlichen Feststellungen ist die Wohnung. Sie begnügt sich nicht mit der Aufzählung der Schäden. Kernstück ist: „Das Wohnungselend steht im Zentrum aller gesundheitlichen und vieler sozialen Nöte“. Unsinnigkeit des Bauens (Kapitalismus, teurer Boden) mit den Folgeerscheinungen aller Art sind das Merkmal schlechthin. Die Folgeerscheinungen (Krankheiten) sind in ausgezeichneter Form, unterstützt durch gutes Zahlenmaterial, aufgezeigt. Im Anschluß folgt Besprechung der Abhilfe (Pflege, Aufsicht, Fürsorge, Neubau-Siedlung). Nicht vergessen sind Versuche der Zwischenlösung.

Im zweiten Punkt behandelt die Verfasserin den persönlich zu leistenden Kampf: Körperpflege, Abhärtung, Bekleidung, ferner zum dritten: Ernährung (unter Berücksichtigung der Fragen nach bester Ausnutzung der Rohstoffe, Versuche rationeller Ernährung auf breitester Grundlage usw.).

Im vierten werden die notwendigen Kenntnisse über Genußmittel (Kaffee, Tee, Kakao, Tabak, Alkohol) vermittelt. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang die Alkoholfrage aufs gründlichste besprochen.

Ein kurzer Abschnitt, betitelt „Hygiene der Arbeit“, folgt als fünfter Punkt und enthält die nötigsten Feststellungen unter Hinweis auf die Sozialpolitik. Ausführlicher ist dann die „Hygiene der einzelnen Altersgruppen“ in Abschnitt sechs behandelt. Ausgehend von der Eheberatung, den Ehezeugnissen, über Schwangerenfürsorge (Säuglingsfürsorge), Kleinkinder-, Schulkinder-, Jugendlichenfürsorge. Als siebenter Punkt folgt Fürsorge für Kranke, Gefährdete, Sieche. Hier bespricht Genossin Turnau in jedem engeren Zusammenhang alle Gefahren dieser Gruppen. Selbstverständlich ist, daß die Geschlechtskrankheiten und damit verknüpft Prostitution und das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten behandelt werden. Aufhebung der Sittenpolizei, weibliche Polizei und Pflegeämter finden ihre Besprechung. Nicht vergessen ist die Geisteskranken-, Psychopathen- und Krüppelfürsorge, ferner Krebsforschung und alles in das gesamte Gesundheitsfürsorgegebiet Gehörende (Vorbeugen).

„Sozialpädagogik und Volksbildung“ ist der sechste Hauptabschnitt genannt. Carl Mennicke behandelt ihn und gibt hierzu als Einleitung eine kurze interessante Entwicklungsgeschichte der Sozialpädagogik. Dieser Rückblick gewährt nicht nur dem Lehrenden oder Lernenden den historischen Unterbau, sondern ist für jeden politisch tätigen Sozialisten ein brauchbarer Leitfaden. Es würde zu weit gehen, die Persönlichkeiten anzuführen, die uns auf dem Weg durch diesen kurzen Geschichtsabriss begegnen. Man liest im folgenden beinahe mit Spannung über „Sozialpädagogische Probleme und Aufgaben der Gegenwart“, um dann mit Leichtigkeit gewissermaßen die neuen Vorschläge und Schlussfolgerungen: „Voraussetzungen und Kräfte der sozialpädagogischen Wirksamkeit“ aufzunehmen. In der „Volksbildungsarbeit“ finden wir den folgerichtigen Aufbau des sozialpädagogischen Problems, soweit die Praxis beginnt oder begonnen hat. Recht klar hebt Mennicke die Gefahren heraus, die sich bei den mannigfachen Versuchen für die aus ihrer Sphäre genommenen Individuen ergeben.

Das Lehrbuch wird abgeschlossen mit Abschnitt sieben: Die Arbeiterwohlfahrt. Hier gibt Marie Juchacz eine zusammenfassende Darstellung des Aufbaues der Organisation, für die das Lehrbuch in erster Linie bestimmt ist (Richtlinien, Hauptausschuß in seinem Aufbau, Aufbau der Bezirks- und Ortsausschüsse usw.). Eine prägnante Vorgeschichte über „Arbeiterbewegung und Wohlfahrtsfragen vor 1918“ unter Berücksichtigung der Arbeit der Gewerkschaften und der Kinderschutzkommissionen folgt. Kurz skizziert ist „Das alte Deutschland“ und die in ihm bedingte Stellung der Sozialdemokratie, ferner die verändernde Einwirkung dieser Stellung durch Krieg und Revolution. Ganz knapp wird, die Entwicklung, die zur notwendigen Gründung der Arbeiterwohlfahrt führte, erläutert. Die Notwendigkeit „die Demokratisierung des öffentlichen Wohlfahrtsapparates“ zu erzielen, wird in den Vordergrund gerückt. Gesetzgebung und Verwaltung, vom Volke als wichtiges Machtmittel des Staates erkannt, müssen im sozialistischen Geiste, gestützt auf die Verfassung und die modernen Gesetze, ausgebaut werden. Sehr bemerkenswert und das Werk abrundend ist die grundsätzliche Schlußbetrachtung, die ausgeht von der Feststellung, daß Wohlfahrtspflege Pflichtaufgabe des Staates und die Arbeiterwohlfahrt nicht etwa Selbstzweck ist. „Konzentrierter, auf das Wohl des gesamten Volkes gerichteter Gemein-

sinn möglichst breiter Bevölkerungsschichten ist das pädagogische Ziel der Arbeiterwohlfahrt.“

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß reichhaltige und spezialisierte Literaturangaben nicht fehlen.

Es erübrigt sich eine Anpreisung des Werkes! Es spricht für sich Hoffentlich reicht die Auflage für den Bedarf.

## Mitteilungen.

### Inhaltsverzeichnis.

Ein Inhaltsverzeichnis der bisher erschienenen Jahrgänge 1926 und 1927 wird der nächsten Nummer der „Arbeiter-Wohlfahrt“ beiliegen.

### Vom Schenken.

Die Kunst zu schenken wird nicht von jedermann verstanden, und oft weckt eine noch so gut gemeinte Gabe bittere, harte Gedanken bei dem Empfänger. Die Ausführungen der Genossin Buchrucker in Heft 5/1926 S. 152 zeigen hier den Weg, Freude zu geben ohne zu verletzen und wehe zu tun: die Gaben als Julklapp ins Haus und ein frohes Zusammensein im Rahmen einer Feierstunde.

### Schöffenführer.

Von dem in Nr. 1 und 2 des Jahrgangs 1927 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ erschienenen Artikel des Genossen Dr. Ernst Kantorowicz, Kiel, ist seinerzeit ein Sonderdruck hergestellt worden. In Anbetracht der jetzt stattfindenden Schöffenwahlen für das Jahr 1928 weisen wir unsere Orts- und Bezirksausschüsse auf diesen Sonderdruck hin. Der Preis pro Exemplar beträgt 0,10 RM. Wir bitten, Bestellungen umgehend aufzugeben.

### Quartalsabrechnung.

Die Abrechnungen für das 3. Quartal 1927 (Juli–September) stehen von einigen Bezirken noch aus. Wir bitten, dieselben umgehend an uns einzusenden.

### Berichtsbogen.

Die Berichtsbogen für das Geschäftsjahr 1927 kommen Ende Dezember an die Bezirksausschüsse zum Versand. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, die Vorarbeiten dafür schon jetzt zu beginnen, damit wir bis Mitte Januar 1928 die ausgefüllten Berichtsbogen im Besitz haben.

### Rededispositionen.

Zu den in Nr. 22 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ angezeigten Rededispositionen für die Werbeversammlungen anlässlich der Weihnachtslotterie kommen noch die nachfolgenden Themen hinzu:

Dr. Erna Magnus: „Recht und Fürsorge für schulentlassene Jugendliche“.

Magistratsrat Dr. Kantorowicz: „Die Mitwirkung des Volkes in der Strafrechtspflege“; „Jugendgerichtsgesetz und Jugendhilfe“.

Stadtverordneter August Serwe: „Das Verhältnis der Bezirksfürsorgeverbände zu den ihnen angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden“.

Amtsgerichtsrat H. Francke: „Die sozialen Auswirkungen des Jugendgerichts“.

Direktor Schlosser; Frau Margarete Starrmann-Hunger; Landesrat Wingender: „Fürsorgeerziehung und Arbeiterwohlfahrt“.

Dr. Ernst Haase: „Die Pubertätsentwicklung und ihre sozialhygienischen Folgerungen“.

Louise Schroeder, M. d. R.: „Die neuzeitlichen Probleme der Gefährdetenfürsorge“.

Dr. Julian Marcuse: „Die soziale Hygiene der Arbeit — Wohnungs- und Körperpflege“.

Elisabeth Kirschmann, M. d. L.: „Die neue Frau im neuen Staat“.

Dr. Hagemann: „Die Landfrau und die Wohlfahrtspflege“.

„Der Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer sowie der Kinder bei der gewerblichen Arbeit.“

Stadtdirektor W. Hölken: „Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“.

Auch hier sind wieder besondere Literaturangaben den einzelnen Rededispositionen beigelegt. Anforderungen sind an den Hauptausschuß zu richten.

#### Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

### Arbeiterwohlfahrt Bezirk Düsseldorf.

Am 16. November d. J. fand eine Tagung des Bezirks Düsseldorf statt. Genossin Buchrucker, Geschäftsführerin des Hauptausschusses, sprach über „Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt“. In ihren Ausführungen forderte sie planmäßige Zusammenarbeit innerhalb der Organisation selbst — Ortsausschüsse, Bezirke, Hauptausschuß — und mit den befreundeten Organisationen wie Partei, Kinderfreunde, Gewerkschaft und Krankenkassen, und zeigte den Wert einer solchen Arbeitsgemeinschaft an praktischen Erfolgen anderer Städte. Als eine der wichtigsten Aufgaben wurde weiter die planmäßige Schulung der in der Arbeiterwohlfahrt tätigen Genossen und Genossinnen betont und die Ausbildung von Fachkräften, die mit Hilfe des Studientarlehensfonds der Arbeiterwohlfahrt durchgeführt werden kann, wobei aber eine bestimmte Eignung und Befähigung vorausgesetzt werden muß. Die lebhafteste Diskussion

unterstrich noch einmal diese Forderung einer planmäßigen Arbeit und die Notwendigkeit ausgebildeter und geschulter Kräfte.

Im zweiten Teil der Tagung sprach Genossin Appel-Köln über „Schutz der Jugend gegen Schmutz und Schund und bei Lustbarkeiten“. Sie schilderte die Auswirkungen des Gesetzes über Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften und die Aufgaben, die es so an Partei und Arbeiterbewegung stellt, die Interessen der sozialistischen Kreise zu vertreten. Weiter ging die Referentin ein auf die verschiedenen Möglichkeiten, einer Gefährdung der Jugend durch Schund und Schmutz auf sexuellem Gebiet und durch Kitsch und Abenteuer-Romane. Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten wird vielfach von den Eltern selbst nicht genügend gewahrt. Es ist eine Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt, die geistigen und sittlichen Kräfte der Jugend zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### Ausbildungsangelegenheiten.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat einen neuen Erlass herausgegeben, der Bestimmungen für einige Sonderfragen enthält.

1. soll die staatliche Anerkennung für männliche Wohlfahrtspfleger ohne Ablegung der Prüfung nur in ganz besonderen Fällen bei mehr als fünfjähriger Erfahrung in der Praxis, ausreichenden theoretischen Kenntnissen und hervorragender Eignung erteilt werden. Die theoretischen Kenntnisse sollen denen entsprechen, die sonst bei Nachschulungslehrgängen vermittelt werden;

2. wird darauf aufmerksam gemacht, daß für alle, die einen Nachschulungslehrgang durchmachen wollen, das Zeugnis ihrer

derzeitigen Dienststelle vorgelegt werden muß;

3. Wenn der Antragsteller, der sich um die Zulassung zu einem Nachschulungslehrgang bewirbt, und der attestierende Arzt Angestellter eines Kommunalverbandes sind, genügt unter das für die Zulassung beizubringende Attest auch die Unterschrift eines halbamtlichen Kommunalarztes.

### Allgemeiner

#### Fürsorge-Erziehungs-Tag.

Mitte Dezember erscheint als Heft 6 der Schriftenreihe des AFET, der Bericht über die Hamburger Verhandlungen des AFET, vom 22. bis 24. September 1927, Heft 6, das den Mitgliedern des AFET, mit einem Jahresbeitrag von mindestens 18,65 Mark kostenlos übersandt wird, ist von Nichtmitgliedern zum Preise von 2,75 Mark durch die Geschäftsstelle, Hannover-Kleefeld, Stephansstift, zu beziehen.

### Archivwesen.

In der Zeit vom 9. Januar bis 5. März 1928 veranstaltet der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen in den Räumen seiner Geschäftsstelle: Berlin W, Kurfürstenstraße 124, einen

Lehrgang über Archivwesen,

Leiterin: Frau Dr. Jacoby-Oske.

Der Lehrgang findet in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit freiwilligen Arbeiten der Teilnehmer statt. (Referate, Entwürfe zur Systematik, zur Einrichtung von Kartelen usw.)

Es sind 8 Doppelstunden (evtl. Montag oder Freitag) in Aussicht genommen. Die Zeit 17—19 oder 18—20 Uhr soll nach Uebereinkunft mit den Teilnehmern festgesetzt werden.

Das Honorar beträgt für Mitglieder des Verbandes 15 Mk. Die erste Rate von 7,50 Mk. ist bei Beginn, die zweite in der ersten

Stunde nach dem 1. Februar zu zahlen; für Nichtmitglieder 16 bis 18 Mk. je nach Zahl der Teilnehmer.

Meldungen sind bis zum 15. Dezember cr. an die Geschäftsstelle des Verbandes: Berlin W 62, Kurfürstenstraße 124, einzureichen.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt E. V. bittet uns um folgende Veröffentlichung:

Infolge der sehr stark gestiegenen Inanspruchnahme durch Besucher sieht sich das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt im Interesse seiner sonstigen Arbeiten zu folgender Änderung gezwungen:

Vom 1. Dezember d. J. an werden die Sprechstunden des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt für Berliner Besucher am Mittwoch und Sonnabend ausfallen. An den übrigen Wochentagen wird wie bisher Material verliehen und Auskunft erteilt und den Besuchern Gelegenheit geboten, die Arbeitsräume des Archivs zu benutzen.

Wir hoffen, daß diese Veränderung den Benutzern des Archivs keine Schwierigkeiten bereiten wird, und bitten um Bekanntgabe bei den Mitarbeitern und anderen Interessenten.

### Konfessionsscheidung in der Fürsorgeerziehung.

„Als wirkliche Hemmung aber hat sich für uns in einzelnen Fällen die Vorschrift des Art. 32 II des Bayerischen Jugendamtsgesetzes gezeigt, nach der ein Minderjähriger nicht nur — wie es das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorschreibt — bis zur Vollendung der Schulpflicht, sondern bis zur Erreichung der Volljährigkeit in jedem Falle in der konfessionell gleichen Familie untergebracht werden muß. Die Durchführung dieser Vorschrift hat uns in einzelnen Fällen,

insbesondere der Unterbringung zur Berufsausbildung nicht nur starke sachliche Schwierigkeiten gebracht, sondern auch zu Widerständen bei den Eltern geführt, die bis zur Drohung des Religionswechsels gingen. Die weniger starre Regelung im alten Bayer.

Fürsorgeerziehungsgesetz war der Wirklichkeit des Lebens in weit stärkerem Maße angepaßt, ohne daß dadurch irgendwelche Beeinträchtigung der konfessionellen Erziehung eingetreten wäre.“

Aus dem Jahresbericht des Nürnberger städtischen Jugendamts.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Zeitschriften für die Fürsorgerin.

Von Lotte Lemke.

Fürsorgerinnen klagen oft, daß sie nicht oder nicht genügend Fachzeitschriften zu lesen bekommen oder sich bei der Fülle der vorhandenen Zeitschriften unsicher fühlen. Bei dem raschen Tempo, in dem Neueregungen, Veränderungen, Ergänzungen der Wohlfahrtsgesetzgebung und der Handhabung der Wohlfahrtspflege einander folgen, und bei der Fülle der Probleme, die zur Beratung stehen und täglich neu auftauchen, ist ein Ueberblick unbedingt erforderlich, will man nicht ins Hintertreffen geraten, veralten. Demgegenüber steht die starke Belastung der Fürsorgerin mit täglicher, anstrengender Arbeitsfülle, die ihre Zeit und Kraft voll in Anspruch nimmt und die ihr nach dem täglichen Arbeitspensum meist nur ein beschränktes Maß geistiger Spannkraft und Frische läßt, so daß — bei allem vorhandenen Interesse und dem Willen, Schritt zu halten und mitzugehen — sie sich doch, notgedrungen, eine gewisse Beschränkung auferlegen muß, die sehr zu Unrecht oft als Uninteressiertheit und Bequemlichkeit gedeutet werden. Darum Beschränkung! Das bedeutet geschickte und kluge Aus-

wahl des Materials, das das gegenwärtig Wichtige und Bedeutsame in knapper, aber erschöpfender Weise aufzeigt und der in der Kleinarbeit stehenden Fürsorgerin ermöglicht, den Gang der Entwicklung mitzugehen und in Verbindung zu bleiben mit dem größeren Geschehen „draußen“. Diese Verbindung braucht sie, um in ihrer Arbeit nicht zu erstarren und sich die so nötige Aufgeschlossenheit und Elastizität dem guten Neuen gegenüber zu erhalten. Wenn hier von knappen Information die Rede ist, so sei der Vorwurf von vornherein zurückgewiesen, als würde damit einer oberflächlichen und ungründlichen Arbeit das Wort geredet. Es ist durchaus möglich und wird in diesem Falle als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auf einer knappen Information sich eine ernste, eigene geistige Arbeit aufbaut. Es soll hiermit auch keineswegs das immer notwendige gründliche Buchstudium als überflüssig erklärt werden; aber entsprechend seinem Thema beschränkt sich dieser Aufsatz lediglich auf die Besprechung und Empfehlung geeigneter Zeitschriften unter Berücksichtigung der besonders gelagerten Verhältnisse der Fürsorgerin.

Da liegt es nahe, daß ich die Zeitschrift „Arbeiterwohl-

fahrt" an die erste Stelle setze. Es ist anzunehmen, daß sie von jeder sozialistischen Fürsorgerin bereits gelesen wird. Soweit das nicht der Fall ist, rate ich dringend dazu; denn die „Arbeiterwohlfahrt“ ist die Zeitschrift, die eindeutig und bewußt stets die Linie aufzeigt, die wir sozialistische Fürsorgerinnen in unserer Arbeit zu beachten haben und die zu allen Neuregelungen und zu allen Fragen der Wohlfahrtspflege stets im Sinne der sozialistischen Weltanschauung Stellung nimmt. Die „Arbeiterwohlfahrt“ vermittelt also nicht nur Tatsachen und Ereignisse auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, sondern sie erklärt und beleuchtet diese unter dem Gesichtspunkt unserer Weltanschauung und stärkt so unsere innere Haltung zur Wohlfahrtsarbeit oder veranlaßt uns zur Revision unserer Ansichten. Das hebt ihre Bedeutung weit über die einer reinen Fachzeitschrift hinaus. Andererseits genügt sie aus diesem Grunde nicht als einzige Zeitschrift; denn bei dem großen Gebiet und bei ihrer Aufgabe, für einen verschiedenartigen Leserkreis (ehrenamtliche Helfer, Anfänger, Fürsorger und Fürsorgerinnen, Leiter von Behörden) gleichmäßig geeignet zu sein, kann sie nicht auf Einzelheiten in dem Maße eingehen, wie die Erfordernisse der Praxis es wünschenswert erscheinen lassen. Dazu müssen wir die ausgesprochenen Fachzeitschriften zur Ergänzung heranziehen. Ich möchte noch einmal wiederholen: das Grundsätzliche und Wegweisende vermittelt uns die „Arbeiterwohlfahrt“, ins einzelne gehende Information holen wir uns aus einer Fachzeitschrift.

Bei der Fülle der Zeitschriften, die für das Gebiet der Wohlfahrtspflege erscheinen, ist zunächst nötig, um festzustellen, welche Zeitschrift in Frage kommt, die

Anforderungen aufzuzeigen, die an diese Zeitschrift gestellt werden müssen. Wir werden verlangen müssen, daß die Zeitschrift, die wir wählen wollen, das ganze umfassende Gebiet der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik behandelt, daß sie schnell und zuverlässig, ferner, daß sie absolut objektiv berichtet und schließlich, daß sie unter dem Gesichtspunkt der Verwertbarkeit für die Praxis geschrieben ist. Es ist natürlich, daß hierfür nur eine Zeitschrift in Frage kommen kann, die für das Reichsgebiet herausgegeben wird, die aber die Angelegenheiten, die die einzelnen Länder betreffen, entsprechend berücksichtigt. Unter der Fülle von Wohlfahrtszeitschriften ist die Zahl der unter diese Voraussetzungen fallenden nicht mehr groß. Nach meiner Kenntnis kommen folgende Zeitschriften in Frage: 1. „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, Schriftleitung und Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Stiftstraße 30; 2. „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“, Verlag Gustav Fischer, Jena, Vierteljährl. 7,50 M.; 3. „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Vierteljährl. 5 M.

Nach meiner Erfahrung halte ich den „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ für die geeignetste Zeitschrift. Es darf wohl angenommen werden, daß diese Zeitschrift in den Kreisen der Fürsorgerinnen bekannt ist, so daß ihre Würdigung an dieser Stelle nicht nötig ist. Nur soviel: Der „Nachrichtendienst“ wird von Dr. Wilhelm Polligkeit-Frankfurt a. M., einem der verdienstvollsten Männer auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, heraus-

gegeben, erscheint monatlich und vermittelt in sehr übersichtlicher und eingehender Weise, für die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten, stets die neuesten Nachrichten und Ereignisse und bewahrt eine durchaus sachliche Haltung. Allerdings macht der Bezug der Zeitschrift einige Schwierigkeiten, da die Bezugsbedingungen so lauten, daß die Zeitschrift im Abonnement (das erste Exemplar unentgeltlich, das zweite gegen eine Gebühr von 5 M. jährlich) nur an Mitglieder des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ geliefert wird, an Nichtmitglieder werden nur Einzelnummern zum Preise von 1 M. je Stück abgegeben. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sich ein Weg finden läßt, wie die Fürsorgerin zu dieser Zeitschrift kommt, entweder über ihr Amt, wenn der Kreis der Gemeinde Mitglied ist, oder nach Verhandlungen mit der Redaktion.

Die „Soziale Praxis“ wird immer nur einen kleinen Leserkreis unter den Fürsorgerinnen haben. Der „Nachrichtendienst“ bringt Tatsachenmaterial und beschränkt sich auf die Wohlfahrtspflege. Die „Soziale Praxis“ dient hauptsächlich der Sozialpolitik, daneben der Wohlfahrtspflege. Ihr Studium ist nicht ganz einfach und erfordert viel Zeit, weil sie das Wissenschaftliche in den Vordergrund stellt. Die „Soziale Praxis“ kommt für solche Fürsorgerinnen in Frage, die starke persönliche Neigung zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Problemen der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik haben, oder für solche, die einer bestimmten Frage, die ihnen aus ihrer Arbeit erwachsen ist, eingehend nachgehen wollen.

Was die „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ anbetrifft, so gilt das über die „Soziale Praxis“ Gesagte

zum Teil auch für sie: sie ist in erster Linie eine wissenschaftliche Zeitschrift, die, wie in dem Geleitwort zu ihrem ersten Heft gesagt ist, sich die voraussetzungslose Erforschung der Notursachen und Zusammenhänge mit anderen Lebenserscheinungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zum Ziel gesetzt hat. Daneben gibt sie der geschichtlichen Seite, wie auch der gegenwärtigen Entwicklung Raum. Besonders wichtig ist die jeder Nummer beigegebene Zeitschriftenbibliographie und Uebersicht über neu erschienene Bücher und deren Besprechung. Dadurch erhält der Leser die Möglichkeit, mit den wesentlichsten Neuerscheinungen der Wohlfahrtsliteratur bekannt zu werden.

Es wäre natürlich schön und zu wünschen, wenn die Fürsorgerin auch diese theoretische Seite ihrer Arbeit, wie sie in diesen beiden Zeitschriften eine Pflegestätte gefunden hat, stets verfolgen und übersehen könnte; sie behält dann leichter die große Linie und den Zusammenhang mit der geistigen Entwicklung. Sollen wir der stark durch Arbeit belasteten Fürsorgerin eine Zeitschrift empfehlen, deren Studium ihre Kräfte nicht zu sehr in Anspruch nimmt und die vor allen Dingen die Praxis stark berücksichtigt, dann müssen m. E. diese beiden Zeitschriften ausgelassen werden.

Eine Uebersicht über sämtliche Wohlfahrtsgesetze und -verordnungen, Erlasse usw. des Reiches und Preußens gibt die vom preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt herausgegebene „Volkswohlfahrt“, Verlag Heymann, Preis 2,70 Mk. vierteiljährlich. Entsprechende Zeitschriften geben die Sozialministerien der anderen Länder heraus.

Für die Spezialgebiete der Wohlfahrtspflege und Fürsorge sei kurz noch auf folgende Zeit-

schriften hingewiesen. Der Gesundheitsfürsorgerin ist die jetzt neu herausgekommene Zeitschrift „Fortschritte der Gesundheitsfürsorge“ Zeitschrift der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, Verlag Berlin-Charlottenburg 5, Frankstr. 3, vierteljährlich 2 Mk., zu empfehlen. Für die Jugendfürsorgerin kommt das „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, vierteljährlich 3 Mk., in Frage. Beide Zeitschriften tragen den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und unterrichten laufend über Neuregelungen, werfen Fragen auf und geben zahlreiche und gute Anregungen. Die Wirtschafts- und Berufsfürsorgerin wird das „Reichsarbeitsblatt“, herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17, vierteljährlich 5 Mk., lesen. Dieses bringt in seinem ersten (amtlichen) Teil amtliche Veröffentlichungen, Gesetzestexte wie auch richterliche Entscheidungen über Streitfragen aus dem Gebiet des Arbeitsrechts, Arbeiterschutzes, der Kinderarbeit, die Tabellen und die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Verbindlichkeitsklärungen von Schiedssprüchen u. ä. Der zweite (nicht-amtliche) Teil enthält sehr beachtliche Aufsätze aus dem Sachgebiet. Arbeitsvermittlerinnen, Berufsberaterinnen, Fabrikpflegerinnen, Gewerbeinspektorinnen sind auf die Lektüre dieser Zeitschrift angewiesen.

Auf noch engere Spezialgebiete, wie etwa Schulgesundheitspflege, Berufsberatung usw. einzugehen versage ich mir, da sonst über die Absicht dieses Aufsatzes, nämlich Beschränkung auf wenige Zeitschriften, hinausgegangen werden würde.

## Eheberatungsstellen:

Die Eheberatungsstellen sind zweifellos eine zwingende Folge der Entkirchlichung der Großstadtbevölkerung. Diese Großstadtbevölkerung ist auch deshalb entkirchlicht, weil die Kirche in den Zweifeln des persönlichen Lebens nichts anders zu geben weiß als die alten kirchlichen Sittenlehren, die gegenüber den Konflikten gerade des sexuellen Lebens in der Gegenwart, die mit der Enge vergangener Jahrzehnte gebrochen hat, versagen. Nun begehrt die Caritas (November 1927) auf gegen „den Säkularisierungsprozeß (Verweltlichung) der gesamten Lebensordnung“. Die Eheberatung müsse auf religiös-sittlicher Grundlage erteilt werden. Seelsorge und Caritas sollen sich dieser Aufgabe annehmen.

Nun soll also auch auf diesem Gebiet, wie auf allen persönlicher Einflußnahme, der Kampf gegen die öffentliche Pfrsorge zugunsten der Kirche beginnen. Eine schwierige Aufgabe, die die katholische Kirche übernehmen will. Wer zur Eheberatungsstelle kommt, hat den Glauben an die Ratschläge der Geistlichen verloren. Zwingt man ihn zur Kirche zurück, so wird er sich ganz von ihr trennen oder — die Kirche muß sich auf diesem Gebiete, wie sie es auf anderen ja schon oft getan hat, zu modernen Grundsätzen bekennen. Wie wohl wäre uns dann alles! H. W.

## Anstaltspflege.

Im Septemberheft des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt spricht sich Pfarrer Dr. Winkler, Erbach, in einem Aufsatz vom „Eigenwert der Anstalts-erziehung“ in beschildlichen Ausführungen für die Heimerziehung aus. Er schildert die Mangelhaftigkeit der erzieherischen Kräfte

in den meisten Familien, deren Kinder für die Jugendfürsorge in Betracht kommen, weist auch darauf hin, daß die Zahl der wirklich guten Familienpflegestellen besonders für größere Kinder recht gering ist. Mit Recht hebt er dann den sozialen Grundzug einer guten Erziehungsanstalt hervor, die Möglichkeit, in den Kindern Selbstvertrauen und Lebensmut zu wecken und sie in die soziale Gemeinschaft einzufügen. Die besonderen Werte des Gruppenlebens werden richtig erkannt. Ganz erstaunlich aber ist die Enghheit des konfessionellen Gesichtspunktes, der in der Abhandlung aufgedeckt wird. Es ist in Deutschland ganz unbegreiflich, wie ein namhafter Erzieher die Behauptung aufstellen kann, daß die geistige Einheit in Unterricht und Erziehung zur Heranbildung geschlossener Charaktere nur dort vorhanden sei, wo die Führung der Anstalt auf einheitlicher religiöser oder weltanschaulicher Grundlage beruhe. Nach den ausgezeichneten Erfahrungen, die allgemein mit den Simultanschulen und in zahlreichen Fällen mit den interkonfessionellen Anstalten gemacht worden sind, befremdet es aufs höchste, wenn Pfarrer Winkler meint, Simultananstalten müßten der wichtigsten und nachhaltigsten Erziehungsmotive entraten. Es zeigt sich hier eine verhängnisvolle Verwechslung der wirklichen erzieherischen Kräfte — der Gemeinschaft mit einer konfessionellen Außenfläche. Dieser Irrtum kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist für die Frage der Anstaltspflege sehr bedeutsam eine Abhandlung von Direktor Dr. Brachmann, Dresden, „Die Fürsorgeverbände und die Anstaltspflegekosten der privaten Fürsorge“, erschienen im

Augustheft der Zeitschrift für das Heimatwesen. Brachmann lenkt nach einer historischen Beleuchtung der Entwicklung der privaten Wohlfahrtsanstalten die Aufmerksamkeit darauf, daß sich die Aufgabengebiete der privaten und öffentlichen Fürsorge auch für das Gebiet der Anstaltspflege fast ganz überschneiden. Bemerkenswert ist das Zugeständnis aus sachverständigem Munde, daß aus privaten Mitteln kaum noch Zuschüsse fließen und die Fürsorgeverbände fast für alle Pfleglinge sorgen. Brachmann betont, daß die Anstalten versuchen, sich auf Kosten der Fürsorgeverbände unter Hochtreibung der Pflegesätze möglichst weit auszubauen, ohne doch den öffentlichen Behörden einen Einfluß einräumen zu wollen. Verhängnisvoll haben sich bei der Pflegesatzbemessung die Einheitssätze der Spitzenverbände erwiesen. Die Einnahme aus der Arbeit der Pfleglinge und die Rechtsbeihilfen werden bei der Pflegesatzberechnung ganz außer acht gelassen. Mit Recht kommt Brachmann zu dem Ergebnis, daß die Pflegesätze nicht dazu dienen dürfen, außer den untergebrachten Kindern auch die übrigen Pfleglinge mitzuversorgen.

Die Abhandlung muß ernsthaft beachtet werden.

Walter Friedländer.

Frankfurter Wohlfahrtsblätter vom März 1927.

Das Heft ist der Zusammenarbeit von Schule und Fürsorge gewidmet und behandelt die Möglichkeiten einer gemeinsamen Arbeit und Konzentration aller Erziehungsfaktoren im Dienste der Jugendwohlfahrt. „Schule und Jugendamt sind keine zwei verschiedenen Herren, sondern zwei Ergänzungsanstalten mit demselben Ziel und ähnlichen Arbeitsformen.“ D. B.

# B Ü C H E R S C H A U

„Lachendes Volk“. Humor in Vers und Prosa. Zusammengestellt von Walter Eschbach und Willi Hofmann. Arbeiterjugend-Verlag. 240 Seiten. 3 Mk.

Eine wohlgelungene Sammlung heiterer Literatur aus allen Zeiten.

„Flug in die Welt“. Gedichte von Hermann Thurow. Arbeiterjugend-Verlag. 45 Seiten. 50 Pf.

„Unter Tag“. Bergbau und Bergarbeiterdichtung unserer Zeit. Zusammengestellt von Franz Osterroth. 46 Seiten. 50 Pf.

„Kinderland“. Ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Berlin, Verlag der Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. 111 S. 1,50 Mk.

Kulturlehre des Sozialismus. Von Gustav Radbruch. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 70 S.

Radbruchs, dem Genossen Kantorowicz (Kiel) gewidmete Kulturlehre gehört nicht eigentlich in das Fachgebiet dieser Zeitschrift. Wir zeigen sie trotzdem aus zwei Gründen an. Einmal um unseren jungen Fürsorgern und Fürsorgerinnen, die um Formung ihrer sozialistischen Weltanschauung ringen, auf diese Schrift, die ihnen Helferin sein kann, hinzuweisen. Und zweitens, weil die Kulturlehre einen Abschnitt enthält „Sozialismus und Religion“, ein Thema, das im politischen Kampf um die Jugendwohlfahrtspflege wichtig ist. Sozialismus weist nach Radbruch über das Christentum hinaus, er fordert nicht Caritas, sondern Solidarität. „Die Stunde der Religion hat erst dann geschlagen, wenn Unrecht und Elend weggeräumt und der

Weg zur eigenen Seele auch für den Proletarier freigeworden ist.“

H. W.

„Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik“ von Dr. Ernst Nölting. Heymann, Berlin. 127 Seiten.

Nölting hat nach Vorträgen zusammengestellt, die er zur Fortbildung von Sozialbeamten gehalten hat und dient offensichtlich dem Gebrauch von Schülern der Wirtschafts- und Wohlfahrtschulen. Es besteht aus zwei Teilen: Grundlegung der Sozialpolitik und Geschichte der Sozialpolitik. Die Schüler bedürfen für den Unterricht noch einer Gesetzeszusammenstellung. Da bisher überhaupt ein Mangel an geeigneten Unterrichtsbüchern für den Wohlfahrtsunterricht herrscht, wird das vorliegende Buch begrüßt werden. Nöltings Art der Darstellung ist für Schüler sehr geeignet. Er zerlegt sorgfältig in Abschnitte und stilisiert einfach. Aber einiges hätten wir in diesem Buch doch sorgfältiger gewünscht. Die Entstehung des Proletariats, des Unternehmers, der neuen Wirtschaftsgesinnung hätten vor die Deutung des Begriffs der Sozialpolitik und ihrer Rolle in der Wirtschaft gestellt werden müssen, mit denen das Buch jetzt anfängt. Nur wer die wirtschaftliche Umwälzung und Neubildung erfaßt hat, kann Sinn und Aufgabe der Sozialpolitik begreifen. Wir haben seinerzeit schon festgestellt, daß wir die Nöltingsche These, wonach Wohlfahrtspflege mittelalterlich sei, weil sie erst einsetze, wenn das Unglück da ist, für falsch halten. Richtig ist, wenn

er sagt, Sozialpolitik müsse verhindern, daß jemand aus seiner Klassenlage herausfalle. Sozialpolitik erfasse den Menschen nur in seiner Klasse. Die Wohlfahrtspflege, die beides nicht tut, muß einsetzen, wenn trotz Sozialpolitik oder aus Gründen, die sich klassenmäßig, das heißt hier über die Berufsarbeit, nicht erfassen lassen, Armut eintritt. Sie kann deshalb doch von der modernen Idee erfüllt sein, den Menschen aus der Arbeiterklasse auf seinen Lebensstandard zu halten. Bedauerlich ist, daß Nölting die Sozialpolitik nur gegen Wohlfahrtspflege und Sozialismus abgrenzt und nicht gegen Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, wodurch allein sich ihre klare Präzisierung ergeben könnte. Die Abgrenzung gegen den Sozialismus, die er vornimmt, ist bedenklich. Man kann nicht sagen, daß der Sozialismus die Umgestaltung der Wirtschaft wolle, die Sozialpolitik demgegenüber auf dem Boden der gegebenen Wirtschaftstatsachen stehe. Auf diese Weise sind Sozialismus und Sozialpolitik nicht auf einen Nenner zu bringen. Falsch ist, wenn Nölting sagt: „Der Krieg bedeutet nicht nur eine Suspendierung der Klassengegensätze, sondern auch der Sozialpolitik.“ Nicht die Klassengegensätze, nicht einmal die politischen schwiegen während des Krieges, nur auf bestimmten Gebieten wurde der politische Kampf während des Krieges nicht geführt. Auch einige stilistische Flüchtigkeiten müssen wir bemängeln.

H. W.

Wohlfahrtspflege, ein Führer für den sozialen Beruf, insbesondere für Frauenschulen, Wohlfahrtsämter, Sozialbeamte und Sozialbeamtinnen. Eine Auswahl der wichtigsten und neueren Literatur, herausgegeben unter Mit-

arbeit des Archivs für Wohlfahrtspflege und des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt e.V. durch die Deutsche Frauenbuchhandlung, Marie Lesser, Charlottenburg 5, Holtzendorffstraße 2. Preis 50 Pf., 124 S.

Der Führer kann für interessierte Kreise als brauchbare Orientierung über die wichtigste und neueste Fachliteratur empfohlen werden.

D. B.

Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler. Ein Lebensbild von Karl v. Köth. 9. Jahrg. 1927. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

Der 1811 geborene Mainzer Bischof und Parlamentarier Freiherr v. Ketteler ist bekannt geworden unter dem Namen Arbeiterbischof. Aus wohlhabendem westfälischen Adel kommend, erkannte er als Pfarrer einer armen Gemeinde und später in Berlin sehr früh die Notwendigkeit der Sozialpolitik. Der Massenverarmung gegenüber halfen sich die bürgerlichen Parteien mit leerem Geschwätze. Kettelers Werk: „Die Arbeiterfrage und das Christentum“ erregte großes Aufsehen. Es gab kein Gebiet sozialer Arbeit, das er als Bischof nicht angepackt hätte; er sorgte für den Bau von Kranken- und Waisenhäusern, für die Unterbringung entlassener Strafgefangener, versuchte die Not des Lehrerstandes zu beheben. Eine unmittelbare Folge seiner Schrift über die Arbeiterfrage war die Gründung katholischer Arbeitervereine, die einem großen Kreis junger Arbeiter geistige Anregungen gaben. Sein warmes Interesse für die Arbeiterklasse veranlaßte ihn, sich auch an Lassalle mit der Bitte um Rat zu wenden. Aber als wackerer Streiter für die katholische Kirche tragen auch seine sozialpolitischen Bestrebungen den Charakter kirch-

licher Wohltätigkeit. Nur christlicher Sozialreform redet er das Wort.

Das Buch ist fließend und interessant geschrieben, allerdings mit reichlich viel Verbeugungen vor fürstlichen Onkeln, freiherrlichen Vätern und aristokratischen Eltern.

T. J.

„Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege“ von Wolf. Jena, Gustav Fischer, 39 Seiten, 2,50 Mk.

Dem Verfasser fehlt das für eine solche Arbeit Grundlegende: er trägt in sich kein umfassendes Bild von der Entwicklung der Gesellschaft, ihrer derzeitigen Struktur und ihrer strukturbildenden Kräfte. Er will in der vorliegenden Arbeit die sozialen Beziehungen der Fürsorge darstellen, die nach ihm die gegebene Situation des Individuums zu erhalten strebe, und der Wohlfahrtspflege, die im Gegensatz dazu diese Situation aufheben und eine neue des Pflegeobjekts begründen wolle. Schon diese Definierung widerspricht dem tatsächlichen Wortgebrauch, nachdem Wohlfahrtspflege die umfassende Aufgabe präzisiert, während Fürsorge eine Methode der Wohlfahrtspflege ist. Die Wolfsche Definierung führt zu einer für den Leser schwer erträglichen Doppelbehandlung. Aber weit schlimmer wirkt der Mangel einer Gesamtvorstellung von der Gesellschaft. Wie sorgfältig Wolf auch die einzelnen sozialen Beziehungen des Phänomens (Erscheinung) Wohlfahrtspflege unter a, b, aa, bb und aaa, bbb eingruppiert, sie führen alle ein voneinander gelöstes „wissenschaftliches“ Sonderdasein. Damit aber ist das Buch nicht nur das Gegenteil einer Soziologie, sondern gibt auch falsche soziale

Begriffe. Dazu kommen noch Fehler auf wohlfahrtspflegerischem Gebiet. Eine Auseinandersetzung vom Standpunkt des marxistischen Soziologen lohnt daher nicht. H. W.

Schmutz und Schund als sozialpathologische Erscheinung. Beiträge zur sozialen Fürsorge. Herausgegeben im Auftrag des Westfälischen Provinzialverbandes von Landrat Bruno Jung und Universitätsprofessor Heinrich Weber. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 96 Seiten. 2,20 Mk.

Das Heft enthält Aufsätze über die katholische, die evangelische und die sozialdemokratische Bewegung zur Bekämpfung schlechter Literatur. Die Aufsätze, deren Verfasser jeweils der Organisation, über die sie schreiben, angehören, geben gleichzeitig Aufschluss über die Bildungs- und Jugendbewegung der genannten Richtungen. Der einleitende Aufsatz von Beufer über die grundsätzlichen Fragen geht zu wenig auf die inneren Spannungen junger Menschen und das aus ihnen herührende Bedürfnis nach sensationeller Literatur ein. Die dankenswerte Beigabe von gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen muß in einer späteren Aufgabe durch das Schund- und Schmutzgesetz ergänzt werden. H. W.

### Berichtigungen.

In dem Aufsatz „Darf der Fürsorgearzt Kranke behandeln?“ von Dr. Roeder. Seite 685, Zeile 11, muß es statt „schematisierten Tätigkeit“ heißen: „systematischen Tätigkeit“.

Im Aufsatz „Schulfürsorge“, Heft 23/27, Seite 725, 2. Absatz, 3. Zeile, muß es heißen: „In den zwanzig Berliner Verwaltungsbezirken . . .“, nicht „Außer den zwanzig Verwaltungsbezirken“.